



# Berliner Ratgeber

## FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

## Liebe Leserinnen und Leser,

ich freue mich, dass Sie eine neue Auflage des Berliner Ratgebers für Menschen mit Behinderung vorliegen haben. Viele Beiträge informieren über Unterstützungsleistungen und Hilfen in allen Lebensbereichen. Die Broschüre wird auch wieder in leichter Sprache erscheinen.

In Berlin leben rund 616.000 Menschen mit Behinderung; rund 411.000 von ihnen sind schwerbehindert. Unser Ziel ist, ihnen allen die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in unserer Stadt zu ermöglichen. Sie sollen selbstbestimmt und chancengleich am Arbeitsleben, am Stadtleben und natürlich auch an den Freizeitangeboten teilnehmen können. Bei der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ist bereits einiges realisiert. Es gibt umfangreiche Hilfen und ein großes Engagement von Bürgerinnen und Bürgern in dieser Stadt. Auch der Berliner Senat hat die Weichen in Richtung inklusive Gesellschaft gestellt und fördert unter anderem die Barrierefreiheit im öffentlichen und im privaten Raum. Besonders am Herzen liegt mir die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Arbeitsleben. Ich möchte, dass viel mehr Menschen mit Behinderung eine Stelle im allgemeinen Arbeitsmarkt finden. Dafür können Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber zur Förderung der beruflichen Inklusion Mittel aus der Ausgleichsabgabe beantragen.

Im Jahr 2016 unterstützte das Land Berlin schwerbehinderte Beschäftigte und deren Arbeitgeber mit Leistungen aus der Ausgleichsabgabe in Höhe von rund 13,5 Millionen Euro. Gefördert wurden unter anderem die behindertengerechte Gestaltung des Arbeitsplatzes, die notwendige Arbeitsassistenz, Fortbildungen oder Hilfen zur wirtschaftlichen Selbständigkeit. Darüber hinaus vergibt meine Behörde den Inklusionspreis für Betriebe, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Behinderung eingestellt haben. Zudem ist es mir sehr wichtig, dass wir das Mobilitätskonzept erweitern. S- und U-Bahnhöfe werden weiter barrierefrei umgebaut, im öffentlichen Straßenland werden Bordsteine abgesenkt und in Zukunft sollen auch Inklusionstaxen durch die Hauptstadt rollen. Nicht zu vergessen die inklusive Schule, die der Senat ebenso weiter ausbauen will.

Ich hoffe, dass diese Broschüre hilfreich für Sie und Ihre Begleiterinnen und Begleiter sowie alle Betreuenden ist und dazu beiträgt, Ihr Leben etwas zu erleichtern.

Ihre



**Elke Breitenbach, Senatorin für Integration, Arbeit und Soziales**





## Liebe Leserin, lieber Leser,

Ihre volle Teilhabe an der Gesellschaft und die Chancengleichheit sind unsere Ziele. Daran arbeiten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Landesamt für Gesundheit und Soziales in Berlin tagtäglich. Deshalb haben wir für Sie auch wieder den Berliner Ratgeber für Menschen mit Behinderung aktualisiert. Darin informieren wir Sie umfassend über das Schwerbehindertenrecht und erläutern Ihnen das Anerkennungsverfahren für Ihren Schwerbehindertenstatus und die damit verbundenen Nachteilsausgleiche. Das Spektrum der angebotenen Informationen reicht von Arbeit und Beruf über Personenbeförderung, Steuervorteile, Kinder- und Jugendhilfe bis hin zur Mediennutzung. Sie erhalten Hinweise zu den vielfältigen Hilfen, Institutionen und Angeboten für Menschen mit Behinderung in Berlin. Ein großer Adressteil und eine Linkssammlung für Internet-Nutzer vervollständigen den Ratgeber.

Sie können den Antrag auf Feststellung einer Schwerbehinderung auch online stellen. Beratungstermine zum Schwerbehindertenrecht können Sie durch die Anbindung des Kundencenters an das Berliner Termin- und Zeitmanagement online buchen. Für gehörlose und stark hörgeschädigte Menschen bieten wir eine Gebärdensprechstunde über Video-Telefonie („Skype“) an. Eine gebärdenskompetente Mitarbeiterin berät Sie gerne. Telefonisch erreichen Sie uns im Kundencenter über die einheitliche Behördenrufnummer 115. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Versorgungsamtes stehen Ihnen im Kundencenter in Wilmersdorf natürlich auch persönlich mit Rat und Tat zur Seite.

In Zusammenarbeit mit dem Allgemeinen Blinden- und Sehbehindertenverein Berlin (ABSV) ist wieder eine Hörversion dieses Ratgebers geplant. Darüber hinaus ist der Jahresbericht 2016 des LAGeSo als Hörversion erhältlich. Die jeweilige Audio-CD kann kostenfrei mit einer Mail an [presse@lageso.berlin.de](mailto:presse@lageso.berlin.de) oder einem Fax (90229 1099) angefordert werden.

Ich hoffe, dass Ihnen die Informationen in diesem Ratgeber weiter helfen, und wünsche Ihnen alles Gute.

Ihr

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "F.-Z. Allert".

Franz Allert, Präsident des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Berlin

# Inhalt

<b>Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin</b>	4
<b>Antragstellung</b>	5
<b>Schwerbehinderung</b>	9
<b>Schwerbehindertenausweis</b>	11
<b>Merkzeichen</b>	14
 <b>Nachteilsausgleiche</b>	
▪ Arbeit und Beruf	18
▪ Personenbeförderung	26
▪ Sonderfahrdienst	34
▪ Kraftfahrzeug	41
▪ Steuerrecht	50
▪ Wohnen	55
▪ Kommunikation und Medien	58
▪ Junge Menschen	60
 <b>Adressenübersicht</b>	
▪ Internetadressen	66
▪ Stiftung Invalidenhaus Berlin	67
▪ Beauftragte für Menschen mit Behinderung in Berlin und in den Bezirksämtern	68
▪ Beratungsstellen der Bezirke	69
▪ Besondere Beratungsstellen	70
▪ Integrationsfachdienste	71
▪ Vereine und Verbände	72
▪ Euro-Toilettenschlüssel	77
<b>Wie gefällt Ihnen unsere Broschüre?</b>	78
 <b>Verlagsthemen</b>	
▪ Beratung · Hilfe	80
▪ Beruf und Bildung	82
▪ Mobil im Alltag	98
▪ Reisen · Kultur · Begegnung · Sport	108
▪ Wohnen und Leben	118
▪ Angebote für Hörgeschädigte	142
▪ Hilfe bei Sehbehinderung	146
▪ Gesundheit und Pflege	153
<b>Stichwortverzeichnis</b>	166

# Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin

## ■ Kundencenter des Versorgungsamtes

Sächsische Str. 28, 10707 Berlin (Erdgeschoss), Montag/Dienstag  
9.00-15.00 Uhr, Donnerstag 9.00-18.00 Uhr, Freitag 9.00-13.00 Uhr

## ■ Terminvereinbarung unter: [www.berlin.de/lageso/behinderung/ schwerbehinderung-versorgungsamt/kundencenter](http://www.berlin.de/lageso/behinderung/schwerbehinderung-versorgungsamt/kundencenter)

## ■ Fahrverbindung: U3/U7 Fehrbelliner Platz (Fahrstuhl vorhanden) Bus: 101, 104, 115 bis Fehrbelliner Platz

## ■ Telefonische Informationen und Auskünfte: Bürgertelefon 115 Sprechzeiten: Montag-Freitag 7.00-18.00 Uhr

## ■ Postanschrift: Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin

Postfach 31 09 29, 10639 Berlin (Bitte immer das Geschäftszeichen angeben!) · Fax 90229-6095 · E-Mail: [infoservice@lageso.berlin.de](mailto:infoservice@lageso.berlin.de)  
E-Mail (mit qualifizierter elektronischer Signatur): [post@lageso.berlin.de](mailto:post@lageso.berlin.de)  
Im Internet finden Sie uns unter: [www.lageso.berlin.de/behinderung](http://www.lageso.berlin.de/behinderung)

## Informationsmaterial im Kundencenter

- Flyer zum Schwerbehindertenrecht
- Broschüre auf CD als Hörversion für Blinde oder stark sehbehinderte Menschen
- Broschüre und Flyer in leichter Sprache

## Barrierefreiheit im Kundencenter

- Das Kundencenter ist vom Gehweg aus mit einem Fahrstuhl zu erreichen.
- Rollstuhlgerechte Toiletten sind im Erdgeschoss vorhanden.
- Behindertenparkplätze befinden sich vor dem Eingangsbereich in der Sächsischen Straße.

## Sprechstunde für Gehörlose zum Schwerbehindertenrecht

In der Sprechstunde steht eine qualifizierte Mitarbeiterin zur Verfügung, die zusätzlich die Gebärdensprache beherrscht. Die Sprechstunde findet an einem **Donnerstag im Monat** in der Zeit von 15.00 bis 18.00 Uhr statt.

Eine **vorherige Terminabsprache** per E-Mail unter [gebaerdensprechstunde@lageso.berlin.de](mailto:gebaerdensprechstunde@lageso.berlin.de) oder per Fax 90229-6095 wird empfohlen.

**Terminvereinbarung unter:** [www.berlin.de/lageso/behinderung/  
schwerbehinderung-versorgungsamt/gebaerdensprechstunde/](http://www.berlin.de/lageso/behinderung/schwerbehinderung-versorgungsamt/gebaerdensprechstunde/)

**Hinweis:** Diese Broschüre ist ohne Gewähr und nach bestem Wissen erstellt worden.

Es können nur die wichtigsten Nachteilausgleiche (Vergünstigungen) – soweit bekannt – berücksichtigt werden. Vergünstigungen im kommunalen Bereich und von Privatinstitutionen berücksichtigt diese Broschüre nicht.

# Antragstellung

Wenn Sie eine Anerkennung als schwerbehinderter Mensch haben wollen, müssen Sie einen Antrag nach dem Schwerbehindertenrecht stellen. Für das Feststellungsverfahren nach dem Schwerbehindertenrecht ist das Versorgungsamt zuständig. Voraussetzung ist, dass Sie in Deutschland wohnen oder einer Arbeit nachgehen.

Ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger müssen eine amtliche Bescheinigung über ihren Aufenthaltsstatus beifügen. Eine Farbkopie des Passes mit aktuellem Aufenthaltstitel ist ausreichend. Wenn Sie den Antrag persönlich im Kundencenter des Versorgungsamtes abgeben, genügt die Vorlage des Passes.

Junge Menschen können mit Vollendung des 15. Lebensjahres eigenständig einen Antrag stellen. Antragsvordrucke gibt es im Kundencenter des Versorgungsamtes, bei den Sozialdiensten in den Krankenhäusern sowie den Behindertenberatungsstellen und Bürgerämtern.

## Antragsformular im Internet zum Ausfüllen und Ausdrucken unter

• [www.berlin.de/lageso/behinderung/schwerbehinderung-versorgungsamt/antragstellung](http://www.berlin.de/lageso/behinderung/schwerbehinderung-versorgungsamt/antragstellung)  
(Antragsformular → Download)



## Antragsformular online

• [www.berlin.de/lageso/behinderung/schwerbehinderung-versorgungsamt/antragstellung/antragstellung-online/](http://www.berlin.de/lageso/behinderung/schwerbehinderung-versorgungsamt/antragstellung/antragstellung-online/)  
(Online Antragstellung → Formular Center)



**Landesamt  
für Gesundheit und Soziales** | **be m Berlin**

Postanschrift: Postfach 31 09 29, 10639 Berlin

Eingangsstempel

**Antrag nach dem Schwerbehindertenrecht  
(§ 69 Neutes Buch Sozialgesetzbuch)**

Allgemeine Angaben bitte in Druckschrift! Zutreffendes bitte ankreuzen.  
Wenn Sie nur die Gültigkeit des Schwerbehindertenausweises verlängern lassen wollen, ist dieser Antrag nicht erforderlich

I. Ich habe schon einmal einen Antrag nach dem Schwerbehindertenrecht gestellt:

ja  nein

II. bei Versorgungsamt: Geschäftszahlen:

ja  nein

III. Angaben zur Person

Name, Vorname	Geburtsdatum
ggf. Geburtsurkunde	
<input checked="" type="checkbox"/> weiblich	<input type="checkbox"/> männlich
Anschrift:	
Telefon:	
Bind Sie beifügen? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Blausiegelhaftigkeit:	
als Nachweis beifügen:	
<input type="checkbox"/> Kopie Personalausweis (Vorder- und Rückseite)	
<input type="checkbox"/> Kopie der Meldebescheinigung	
<input type="checkbox"/> Farbkopie aktueller Aufenthaltstitel mit Meldebescheinigung	
IV. Bevoilichigte, gesetzliche Vertreter, Betreuer (Kopie der Vollmacht, Betreueurausweis beifügen)	
Name, Vorname	
Anschrift:	
Telefon:	
bei minderjährigen: (Kopie der Geburtsurkunde beifügen)	
<input type="checkbox"/> gemeinsame Sorgerecht <input type="checkbox"/> alleiniges Sorgerecht	
Name, Vorname, Anschrift sorgberechtigter Elternteil 1	
Name, Vorname, Anschrift sorgberechtigter Elternteil 2	

LAGeSo

Der Antrag kann **per Post** geschickt, in den **Hausbriefkasten** des Landesamtes für Gesundheit und Soziales eingeworfen, bei Beratungsbedarf auch **persönlich im Kundencenter** abgegeben werden.

Sie können erneut einen Antrag stellen, wenn sich Ihr Gesundheitszustand verschlechtert hat oder neue Behinderungen eingetreten sind. Zur schnelleren Bearbeitung geben Sie dann bitte das Geschäftszeichen des letzten Bescheides an. Das Versorgungsamt entscheidet, welche medizinischen Unterlagen angefordert werden. Erst wenn die Unterlagen vollständig vorliegen, kann die versorgungsmedizinische Bewertung vorgenommen werden.

#### **Vorrangig bearbeitet werden:**

- Anträge von Personen mit besonders schwerwiegenden Erkrankungen (Karzinom, Aidserkrankung, ALS/Amyothropische Lateralsklerose).
- Anträge von versicherungspflichtig tätigen Personen, die noch keine Feststellung nach dem Schwerbehindertenrecht haben oder bei denen ein Grad der Behinderung unter 50 festgestellt wurde.

Für die Entscheidung über Ihren Antrag ist immer die Prüfung der vorliegenden medizinischen Unterlagen durch den versorgungsärztlichen Dienst erforderlich. Nur wenn die medizinischen Unterlagen für eine Bewertung nicht ausreichen, kann eine persönliche Untersuchung veranlasst werden. Altersbedingte Beeinträchtigungen werden nicht berücksichtigt.

#### **Bevollmächtigte, Betreuer oder gesetzliche Vertreter**

Sie können sich bei der Antragstellung durch eine von Ihnen schriftlich bevollmächtigte Person vertreten lassen. **Bevollmächtigt werden** kann jede volljährige geschäftsfähige Person, die anstelle von einem selbst handeln soll. Das Recht jederzeit für sich selbst zu handeln bleibt dabei bestehen. Notwendig ist immer die vollständige Angabe von Name, Adresse, Telefonnummer der bevollmächtigten Person. Nach Aufnahme der bevollmächtigten Person im Fachverfahren erfolgt der Schriftverkehr über diese Adresse.

Eine **Betreuung** ist eine mit einer Urkunde amtlich bestätigte Form der Handlungserlaubnis. Wenn Familienangehörige, Bekannte, Nachbarn oder soziale Dienste erforderliche Hilfe nicht leisten können, dann bestimmt das Betreuungsgericht für welche Angelegenheiten (Bereiche wie Gesundheit, Finanzen o.ä.) die Betreuung notwendig ist. Die Betreuung kann nur für Volljährige erfolgen. In der Regel wird der Schriftverkehr mit dem rechtlichen Betreuer/mit der rechtlichen Betreuerin geführt.

Durch die angeordnete Betreuung tritt keine Geschäftsunfähigkeit ein. Für die Erledigung von einfachen Rechtsgeschäften wie z.B. einer Ausweisausstellung wird keine Erlaubnis der betreuenden Person benötigt! Diese wird darüber informiert.

**Gesetzliche Vertreter** sind in der Regel Vater oder Mutter. Es kann auch ein Vormund sein, der für ein minderjähriges Mündel handelt. Bei Erreichen der Volljährigkeit (Vollendung des 18. Lebensjahres) endet die gesetzliche Vertretung. Entweder handelt die betroffene Person dann für sich selbst oder es wird eine amtliche Betreuung (s.o.) eingerichtet. Eine amtliche Betreuung kann auch durch die Eltern erfolgen.

Notwendig ist immer die vollständige Angabe von Name, Adresse, Telefonnummer der gesetzlichen Vertretung. Nach Aufnahme in das Fachverfahren erfolgt der Schriftverkehr über diese Adresse.

**70.063 Anträge auf Feststellung einer Schwerbehinderung nach dem SGB IX gingen im Jahr 2016 im Versorgungsamt ein.**

## Terminbuchung erspart Wartezeit!

Eine Online-Terminvereinbarung im Kundencenter ist möglich unter:

🌐 [www.berlin.de/lageso/behinderung/schwerbehinderung-versorgungsamt/kundencenter](http://www.berlin.de/lageso/behinderung/schwerbehinderung-versorgungsamt/kundencenter)

Folgende Dienstleistungen können gebucht werden:

- Schwerbehindertenausweis
- Schwerbehindertenausweis – Verlust
- Schwerbehinderung – Akteneinsicht
- Schwerbehinderung – Änderungsmitteilung
- Schwerbehinderung – Feststellungsverfahren
- Schwerbehinderung – Sonderfahrdienst – befristete Nutzungsberechtigung
- Schwerbehinderung – Sonderfahrdienst – Eigenbeteiligung
- Schwerbehinderung – Sonderfahrdienst – Magnetkarte
- Schwerbehinderung – Sonderfahrdienst – Taxikonto
- Schwerbehinderung – Wertmarke/Beiblatt (Verlust)

Die genannten Dienstleistungen können an einem Donnerstag im Monat auch in Gebärdensprache gebucht werden:

🌐 [www.service.berlin.de/standort/326139](http://www.service.berlin.de/standort/326139)

## Rückwirkende Anerkennung

In der Regel liegt der Beginn der Feststellung einer Schwerbehinderung nicht vor dem Datum des Antragseingangs bei der Behörde. „Rückwirkende Anerkennung“ bedeutet, die Schwerbehinderung ab einem Zeitpunkt feststellen zu lassen, der vor dem Datum des Antragseingangs liegt. Vom Versorgungsamt kann ein früherer Zeitpunkt festgestellt werden, wenn damit das berechtigte Interesse z.B. für steuer- oder rentenrechtliche Vignstigungen geltend gemacht wird.

Als Nachweis sind aussagekräftige Arztbefunde oder Krankenhausberichte vorzulegen. Diese sollten belegen, dass die funktionellen Einschränkungen in gleichem Umfang bereits zu diesem Zeitpunkt vorgelegen haben.

## Bearbeitungszeit

### Das Versorgungsamt kann schneller für Sie arbeiten,

- wenn Sie den Antragsvordruck gut lesbar ausfüllen,
- die „Einwilligungserklärung zur Einsichtnahme in Ihre Krankenunterlagen“ und das Antragsformular unterschrieben sind,
- die Adressen Ihrer behandelnden Ärzte vollständig sind,
- dem Antragsvordruck wichtige Unterlagen in Kopie beiliegen.

**Hinweis:** Die durchschnittliche Bearbeitungszeit ist für Sie im Internet unter [www.berlin.de/lageso/behinderung/schwerbehinderung-versorgungsamt/antragstellung/](http://www.berlin.de/lageso/behinderung/schwerbehinderung-versorgungsamt/antragstellung/) abrufbar. Wir möchten ausdrücklich darauf hinweisen, dass es sich bei den angegebenen Werten um rechnerische Durchschnittsgrößen handelt. Im konkreten Einzelfall kann aufgrund besonderer Sachverhalte die Bearbeitungsdauer sowohl nach oben, als auch nach unten von den angegebenen Werten abweichen. Diese Angaben werden regelmäßig aktualisiert.

# Schwerbehinderung

## Feststellungsverfahren

Eine Behinderung liegt vor, wenn die körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Altersbedingte Krankheiten oder Beeinträchtigungen werden nicht als Behinderung anerkannt.

Die Auswirkung der Funktionsbeeinträchtigung wird als Grad der Behinderung (GdB) – nach Zehnergraden abgestuft – von 20 bis 100 festgestellt. Mit einem Grad der Behinderung ab 50 sind Sie schwerbehindert im Sinne des Schwerbehindertenrechts. Für die Feststellung des Grades der Behinderung werden die bundeseinheitlich geltenden „Versorgungsmedizinischen Grundsätze“ angewendet. Diese enthalten Bewertungsmaßstäbe zur Beurteilung von Funktionsbeeinträchtigungen, die auf aktuellen medizinischen Erkenntnissen beruhen.

Wenn sich die Funktionsbeeinträchtigungen gegenseitig beeinflussen, kann sich das auf den Gesamt GdB auswirken. Wurde in einem Rentenbescheid, einer Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidung bereits ein Grad der Schädigung (GdS) anerkannt, kann dieser als Grad der Behinderung übernommen werden, wenn keine weiteren Gesundheitsstörungen geltend gemacht werden.

**Die rechtliche Grundlage  
für das Feststellungs-  
verfahren nach dem  
Schwerbehindertenrecht  
ist das Sozialgesetz-  
buch IX (SGB IX)**

## Dauerzustand

Der Dauerzustand ist ein gesetzlich festgeschriebener Zeitraum von sechs Monaten nach Eintritt einer Erkrankung. Eine akute Erkrankung führt nicht automatisch zu dauerhaften Funktionseinschränkungen. Davon kann erst ausgegangen werden, wenn nach Ablauf des Zeitraumes immer noch Funktionseinschränkungen vorhanden sind.

## Heilungsbewährung

Die „Heilungsbewährung“ ist eine gesetzlich vorgeschriebene Zeit des Abwartens bei Gesundheitsstörungen mit möglichen Rückfällen (z.B. bösartige Geschwulsterkrankungen). Für diese Zeit wird ein höherer Grad der Behinderung (GdB) berücksichtigt. Im Bescheid finden Sie den Hinweis „...im Stadium der Heilungsbewährung“. Der Zeitpunkt des Ablaufs der Heilungsbewährung wird ebenfalls im Bescheid mitgeteilt. Ist die Zeit der „Heilungsbewährung“ abgelaufen, wird der aktuelle Gesundheitszustand geprüft und neu bewertet.

## Mitwirkung/Fristverlängerung

Wenn das Versorgungsamt Sie schriftlich dazu auffordert, Informationen zur Bearbeitung Ihres Antrages nachzureichen, dann sollten Sie bis zum angegebenen Termin (in der Regel 4 Wochen) antworten. Schaffen Sie es nicht rechtzeitig der Aufforderung zur Mitwirkung nachzukommen, können Sie eine Fristverlängerung beantragen. Der Antrag sollte immer schriftlich mit Angabe von Gründen erfolgen.

## Widerspruch, Klage

Der Widerspruch kann innerhalb eines Monats schriftlich beim Versorgungsamt eingelebt werden, nachdem Sie den Bescheid erhalten haben (z. B. durch Einwurf in Ihren Briefkasten oder persönliche Übergabe). Der pünktliche Eingang des Widerspruchs beim Versorgungsamt ist für die Einhaltung der Widerspruchsfrist entscheidend. Ist dieser Zeitraum abgelaufen, ist der Bescheid bestandskräftig.

Der Widerspruch muss persönlich oder von den Bevollmächtigten/Betreuern/gesetzlichen Vertretern unterschrieben sein. Eine Begründung kann nachgereicht werden. Die Begründung sollte ausführlich sein. Neue ärztliche Unterlagen, die dem Versorgungsamt noch nicht vorgelegen haben, können mitgeschickt werden. Darin sollten die vorhandenen Funktionseinschränkungen genau beschrieben sein („...was kann der Patient nicht mehr, was ein gleichaltriger gesunder Mensch kann?“).

Wenn Ihr Widerspruch Erfolg hat, können Sie entstandene Kosten geltend machen (z. B. für Porto, Telefonate, Kopien, Rechtsbeistand usw.). Reichen Sie die Quittungen, die Ihre Aufwendungen belegen, zusammen mit einem Antrag auf Erstattung der Kosten beim Versorgungsamt ein. Wenn Ihr Widerspruch keinen Erfolg hat, haben Sie die Möglichkeit, Klage beim Sozialgericht Berlin zu erheben. Die Klage kann innerhalb eines Monats, nachdem Sie den Widerspruchbescheid erhalten haben (z. B. durch Einwurf in den Briefkasten oder persönliche Übergabe), schriftlich beim Sozialgericht Berlin eingelebt werden. Ist diese Frist vorbei, ist der Widerspruchbescheid bestandskräftig.

Wenn sich in dem Bescheid, mit dem Sie nicht einverstanden sind, der Grad der Behinderung oder die Merkzeichen verschlechtert haben, dann können Sie den davor festgestellten Schwerbehindertenstatus bis zum Abschluss des Widerspruchs-bzw. Klageverfahrens weiter in Anspruch nehmen.

# Schwerbehindertenausweis

## Voraussetzungen für den Schwerbehindertenausweis

Das Versorgungsamt kann einen Schwerbehindertenausweis ausstellen, wenn mit einem Bescheid ein Grad der Behinderung von mindestens 50 festgestellt wurde. Der Ausweis ist bundesweit gültig. Er dient als Nachweis für die Inanspruchnahme von Rechten und Nachteilsausgleichen.

**Für den Schwerbehindertenausweis wird ein Passbild der schwerbehinderten Person benötigt.** Das Foto für den Schwerbehindertenausweis kann von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Kundencenter gefertigt werden. Sie können das Passbild (mit Namen und Geburtsdatum der schwerbehinderten Person) per Post an das Versorgungsamt senden. Die Ausweiskarte wird dann in 10 bis 14 Tagen zugesandt. Sie können das Passbild als JPG- oder PNG-Format per E-Mail senden. Das Bild wird für vier Wochen in einer Datei gespeichert und dann automatisch gelöscht. Das Originalfoto wird nach Fertigung der SB-Ausweiskarte vernichtet.

## So sieht der Schwerbehindertenausweis im Scheckkartenformat aus:

Hinweis auf die Schwerbehinderteneigenschaft  
in englischer Sprache



Merkzeichen

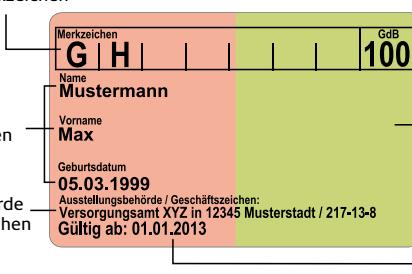
Grad der Behinderung

Daten des schwerbehinderten Menschen

Ausstellungsbehörde und Geschäftszeichen

Platz für sonstige Eintragungen

Gültigkeitsdatum

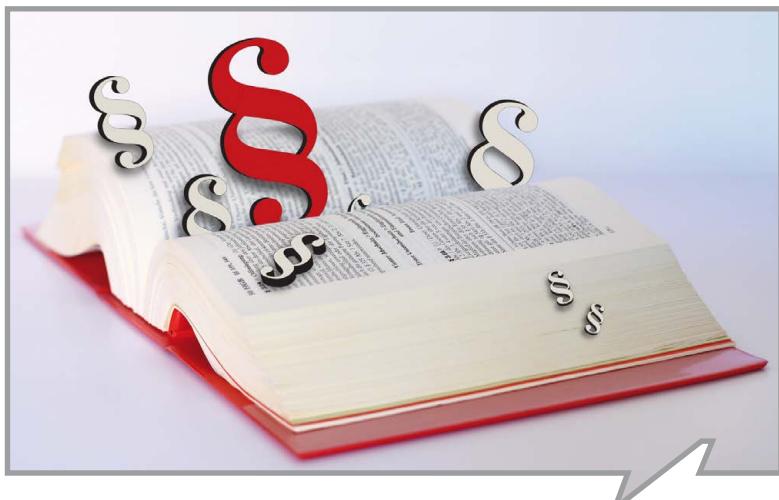


Ein **zweifarbiger Schwerbehindertenausweis (grün-orange)** wird ausgestellt, wenn die gesundheitlichen Voraussetzungen für die vergünstigte oder unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr festgestellt wurden. Um dieses Recht in Anspruch nehmen zu können, beantragen Sie beim Versorgungsamt ein Beiblatt, das mit einer (aufgedruckten) Wertmarke versehen ist. Das Beiblatt ist Bestandteil des Schwerbehindertenausweises und nur zusammen mit diesem gültig (siehe → **Personenbeförderung**). Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres werden im öffentlichen Personennahverkehr immer unentgeltlich befördert. Ein Beiblatt mit Wertmarke wird deshalb erst nach Vollendung des 6. Lebensjahres ausgestellt.

Ein **einfarbiger Schwerbehindertenausweis (grün)** wird ausgestellt, wenn ein Grad der Behinderung von mindestens 50 festgestellt wurde. Die vergünstigte oder unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr kann damit nicht in Anspruch genommen werden.

### Bescheinigung (mehrsprachig) für Auslandsaufenthalte

Das Versorgungsamt stellt auf Wunsch eine Bescheinigung aus, mit der Sie im Ausland nachweisen können, dass Sie nach deutschem Recht als schwerbehindert anerkannt sind. Die Bescheinigung ist in den Sprachen Deutsch, Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch und Russisch abgefasst. Über die Angebote und Vergünstigungen im Ausland müssen Sie sich bitte selbst informieren.



## Besondere Eintragungen im Schwerbehindertenausweis

Gesundheitliche Folgen einer Behinderung – die Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Rechten und Nachteilsausgleichen sind – werden im Schwerbehindertenausweis durch eingetragene Merkzeichen/Buchstaben (siehe → **Merkzeichen**) dargestellt.

### KB Kriegsbeschädigt

Das Merkzeichen „KB“ wird eingetragen, wenn der Ausweisinhaber wegen eines Grades der Schädigungsfolgen (GdS) ab 50 Anspruch auf Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) hat.

### 1. Kl Berechtigung zur Nutzung der 1. Wagenklasse

Das Merkzeichen „1. Kl“ erhalten nur **Schwerkriegsbeschädigte und Verfolgte im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes** mit einem Grad der Schädigungsfolgen (GdS) ab 70 nach dem sozialen Entschädigungsrecht. Dieser Nachteilsausgleich berechtigt, mit der Deutschen Bahn AG in der 1. Wagenklasse mit einem Fahrausweis der 2. Klasse zu fahren.

### Die gesundheitlichen Voraussetzungen:

Die Beeinträchtigung muss so erheblich sein, dass eine Fahrt für den Ge-schädigten in der 1. Wagenklasse erforderlich ist. Schwer kriegsbeschädigte Empfänger der drei höchsten Pflegezulagestufen sowie Kriegsblinde, kriegsbeschädigte Ohnhänder und kriegsbeschädigte Querschnittsgelähm-te erfüllen diese Voraussetzungen.

### VB Versorgungsberechtigt

Das Merkzeichen „VB“ erhalten Versorgungsberechtigte mit einem Grad der Schädigungsfolgen (GdS) ab 50 nach dem Soldatenversorgungsgesetz, dem Opferentschädigungsgesetz oder einem anderen Nebengesetz (BVG).

### EB Entschädigungsberechtigt

Das Merkzeichen „EB“ erhalten Entschädigungsberechtigte mit einem Grad der Schädigungsfolgen (GdS) ab 50 nach § 28 Bundesentschädigungs-gesetz (BEG).

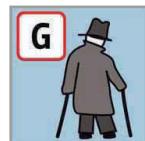
# Merkzeichen

Die Merkzeichen werden auf der Rückseite des Schwerbehindertenausweises aufgedruckt. Das Merkzeichen „B“ steht auf der Vorderseite.

**Bestimmte Funktionsstörungen, die als Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Rechten und Nachteilsausgleichen bedeutsam sind, werden durch Merkzeichen/ Merkmale im Schwerbehindertenausweis dargestellt:**

## G erhebliche Gehbehinderung

Das Merkzeichen hat vor allem Bedeutung für die Fahrt ohne Fahrschein im öffentlichen Personenverkehr **oder** für die Kfz-Steuerermäßigung. Mit dem Merkzeichen kann ein Mehrbedarf bei Grundsicherung bzw. Sozialhilfe in Anspruch genommen werden.



### Gesundheitliche Voraussetzungen:

Erheblich gehbehindert bedeutet, in der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt zu sein. Das kann z.B. die Einschränkung des Gehvermögens, auch durch innere Leiden oder infolge von Anfällen oder von Störungen der Orientierungsfähigkeit sein. Ortsübliche Wegstrecken können nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten oder nicht ohne Gefahren für sich oder andere zurückgelegt werden. Nach der Rechtsprechung gilt als ortsübliche Wegstrecke eine Strecke von etwa zwei Kilometern, die von nicht behinderten Menschen in etwa einer halben Stunde zu Fuß zurückgelegt wird.

## aG außergewöhnliche Gehbehinderung

Das Merkzeichen hat vor allem Bedeutung für die Fahrt ohne Fahrschein im öffentlichen Personenverkehr **und** für die Kfz-Steuerbefreiung **sowie** für Parkerleichterungen.



### Gesundheitliche Voraussetzungen:

Außergewöhnlich gehbehindert sind Personen, die sich wegen der Schwere ihrer Beeinträchtigung dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb eines Kraftfahrzeuges bewegen können. Für diese Beeinträchtigung muss ein Grad der Behinderung von mindestens 80 anerkannt sein. Die Auswirkungen von Störungen bewegungsbezogener, neuromuskulärer oder mentaler Funktionen, des kardiovaskulären oder Atmungssystems auf die Gehfähigkeit müssen so schwer sein, dass die Person auf einen Rollstuhl angewiesen ist.

Mit Veröffentlichung des  
Bundesteilhabegesetzes  
am 1. Januar 2017 wurde  
ein neues Merkzeichen  
„TBI“ (taubblind)  
eingeführt.

### TBI Taubblind

Das Merkzeichen hat ausschließlich Bedeutung für die Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht. Das Merkzeichen liegt vor bei Menschen, die wegen einer Störung der Hörfunktion einen Grad der Behinderung von mindestens 70 und wegen einer Störung des Sehvermögens einen Grad der Behinderung von 100 haben.



### RF Ermäßigung von der Rundfunkbeitragspflicht

Das Merkzeichen berechtigt zur Ermäßigung der Rundfunkbeitragspflicht aus gesundheitlichen Gründen.

**Die gesundheitlichen Voraussetzungen erfüllen:**

**Blinde** oder Sehbehinderte, die eine Sehbehinderung mit einem Grad der Behinderung (GdB) ab 60 haben

oder

**Gehörlose bzw. Hörgeschädigte**, die eine Hörbehinderung mit einem Grad der Behinderung (GdB) ab 50 haben

oder

**Menschen** mit einem Gesamtgrad der Behinderung ab 80, denen der Besuch öffentlicher Veranstaltungen wegen ihres Leidens ständig nicht möglich ist. Ist der Besuch von öffentlichen Veranstaltungen mit technischen Hilfsmitteln und/oder mit Hilfe einer Begleitperson möglich, kommt die Eintragung dieses Merkzeichens **nicht** in Betracht.



## Gl Gehörlosigkeit

Das Merkzeichen hat vor allem Bedeutung für die Fahrt ohne Fahrschein im öffentlichen Personenverkehr **oder** die Kfz-Steuerermäßigung und für Ansprüche nach dem Landespflegegeldgesetz.

### Gesundheitliche Voraussetzungen:

Gehörlos sind Menschen, bei denen Taubheit auf beiden Ohren vorliegt. Dazu zählen auch Hörbehinderte, mit einer angeborenen oder in der Kindheit erworbenen an Taubheit grenzenden Schwerhörigkeit auf beiden Ohren **in Verbindung mit** schweren Sprachstörungen.



## B Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson

Das Merkzeichen hat ausschließlich Bedeutung für die Begleitperson von schwerbehinderten Menschen. Die Begleitperson von schwerbehinderten Menschen fährt ohne Fahrschein im öffentlichen Personenverkehr.

### Gesundheitliche Voraussetzungen:

Ist der schwerbehinderte Mensch bei Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln regelmäßig auf fremde Hilfe angewiesen, kann er eine Begleitperson mitnehmen. Die Begleitperson hilft regelmäßig beim Ein- und Aussteigen oder während der Fahrt. Das gilt auch, wenn Hilfe zum Ausgleich von Orientierungsstörungen (zum Beispiel schwere Seh- oder Hörbehinderung, schwere Anfallsleiden, geistige Behinderung) erforderlich ist.



## Bl Blindheit

Das Merkzeichen hat vor allem Bedeutung für die Fahrt ohne Fahrschein im öffentlichen Personenverkehr **und** für die Kfz-Steuerbefreiung, **sowie** für Parkerleichterungen.

### Gesundheitliche Voraussetzungen:

Blind ist der Mensch, dem das Augenlicht vollständig fehlt. Als blind ist auch der Mensch anzusehen, dessen Sehschärfe auf keinem Auge mehr als 1/50stel (0,02 augenärztliche Sehschärfenwerttabelle) beträgt.



## H Hilflosigkeit

Das Merkzeichen hat vor allem Bedeutung für die Fahrt ohne Fahrschein im öffentlichen Personenverkehr **und** für die Kfz-Steuerbefreiung.

### Gesundheitliche Voraussetzungen:

Hilflos ist der Mensch, der wegen seiner Gesundheitsstörungen für die regelmäßig täglich wiederkehrenden Verrichtungen zur Sicherung seiner persönlichen Existenz in erheblichem Umfang auf fremde Hilfe angewiesen ist.



Bei bestimmten Funktionseinschränkungen (z.B. Blindheit, Querschnittslähmung, Verlust mehrerer Gliedmaßen, schweren Hirnschäden mit einem GdB von 100) wird davon ausgegangen, dass der Mensch hilflos ist.

## T Teilnahmeberechtigung am Sonderfahrdienst Berlin

Das Merkmal „T“ ist notwendig für die Teilnahme am Berliner Sonderfahrdienst für Menschen mit Behinderung.

### Gesundheitliche Voraussetzungen erfüllen:

Merkzeichen „aG“ (außergewöhnlich gehbehindert) im Schwerbehindertenausweis mit einem mobilitätsbedingten Grad der Behinderung ab 80 **und** Fähigkeitsstörung beim Treppensteigen.



## Dauernde Einbuße der körperlichen Beweglichkeit

Menschen mit einem festgestellten Grad der Behinderung von 30 oder 40 können auf Antrag bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Pauschbetrag erhalten, wenn die Behinderung zu einer dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hat. Dieser Zusatz wird im Bescheid aufgeführt.

# Nachteilsausgleich Arbeit und Beruf

1.071 Kündigungs-  
schutzverfahren  
wurden im Jahr 2016  
durch das Integrations-  
amt begleitet.

## Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Die begleitende Hilfe im Arbeitsleben umfasst alle Maßnahmen und Leistungen die erforderlich sind, um den schwerbehinderten und gleichgestellten Menschen die Teilhabe am Arbeitsleben zu sichern. Hierbei kann das Integrationsamt sowohl Leistungen an die Arbeitgeber als auch an die schwerbehinderten Menschen gewähren.

**Wichtig:** Die Leistungen des Integrationsamtes sind gegenüber den Leistungen der Rehabilitationsträger nachrangig.

## Bezahlter Zusatzurlaub (§ 208 Abs. 1-3 SGB IX)

Schwerbehinderte Menschen (Grad der Behinderung von wenigstens 50) haben Anspruch auf fünf bezahlte Urlaubstage zusätzlich im Urlaubsjahr, wenn sich ihre regelmäßige Arbeitszeit auf fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt. Verteilt sich die regelmäßige Arbeitszeit auf mehr oder weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche (z. B. Teilzeitarbeit), erhöht oder vermindert sich der Zusatzurlaub entsprechend. Besteht die Schwerbehinderteneigenschaft nicht während des gesamten Kalenderjahres, hat der schwerbehinderte Mensch für jeden vollen Monat der im Beschäftigungsverhältnis vorliegenden Schwerbehinderteneigenschaft einen Anspruch auf ein Zwölftel des Zusatzurlaubs. Wird die Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft rückwirkend getroffen, finden auch für die Übertragbarkeit des Zusatzurlaubs in das nächste Kalenderjahr die dem Beschäftigungsverhältnis zugrunde liegenden urlaubsrechtlichen Regelungen (Urlaubsregelung im Arbeitsvertrag) Anwendung. Die Übertragung von Ansprüchen auf Zusatzurlaub für mehrere vorangegangene Jahre ist ausgeschlossen. Der Zusatzurlaub des vorherigen Jahres muss ggf. bis zu einem in der Regel im Arbeitsvertrag genannten Datum genommen werden, danach verfällt er. Danach kann nur noch der Urlaubsanspruch aus dem laufenden Urlaubsjahr auf das nächste Jahr übertragen werden. Der Nachweis über die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch muss unverzüglich nach Erhalt des Bescheides durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises beim Arbeitgeber erbracht werden.

## Besonderer Kündigungsschutz (§ 168-175 SGB IX)

Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses eines anerkannten schwerbehinderten Menschen durch den Arbeitgeber bedarf grundsätzlich der vorherigen Zustimmung des Integrationsamtes.

Für die Notwendigkeit der Zustimmung gibt es auch Ausnahmen, z. B. das Arbeitsverhältnis bestand nicht länger als sechs Monate. Durch die Einbindung des Integrationsamtes soll vermieden werden, dass schwerbehinderte Menschen aus Gründen gekündigt werden, die im Zusammenhang mit ihrer Behinderung stehen. Schwerbehinderte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind wegen des besonderen Kündigungsschutzes keineswegs „unkündbar“.

**Bitte wenden Sie sich mit Ihren Fragen zum Thema  
Kündigung an das Integrationsamt.**

**Wahl einer Schwerbehindertenvertretung in Betrieben und Dienststellen**  
in denen mindestens fünf schwerbehinderte Menschen nicht nur vorübergehend beschäftigt sind.

**■ Nähere Informationen: Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin**

- **Integrationsamt**, Darwinstraße 15, 4. Etage, 10589 Berlin

Tel. 90229-3304, Fax 90229-3399/-3197

✉ [integrationsamt@lageso.berlin.de](mailto:integrationsamt@lageso.berlin.de)

🌐 [www.lageso.berlin.de](http://www.lageso.berlin.de) (→ Arbeit und Behinderung → Publikationen)

**Hinweis:** Das Integrationsamt hält zu allen Fragen, die Menschen mit Behinderung im Berufsleben betreffen, umfangreiches Material bereit. Das Informationsmaterial kann telefonisch oder schriftlich unter den o.g. Kontaktdaten angefordert werden.

## **Gleichstellung mit schwerbehinderten Menschen**

Personen mit einem Grad der Behinderung von 30 oder 40 haben die Möglichkeit der Gleichstellung mit einem schwerbehinderten Menschen, wenn sie infolge der Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz nicht erlangen oder nicht behalten können. Arbeitslose Menschen können nur gleichgestellt werden, wenn sie zum Erlangen eines geeigneten Arbeitsplatzes eine Gleichstellung benötigen. Beschäftigte, deren Arbeitsplatz nicht infolge der Behinderung gefährdet ist, erfüllen die Voraussetzungen für eine Gleichstellung nicht. Eine bereits ausgesprochene Kündigung wird nicht durch eine nachträgliche Gleichstellung unwirksam. Die Gleichstellung wird mit dem Tag des Antragseingangs wirksam und kann befristet werden. Mit der Gleichstellung sind Ansprüche aus dem Schwerbehindertenrecht verbunden, jedoch nicht der Zusatzurlaub.

**Der Antrag auf Gleichstellung muss bei der für den Wohnsitz zuständigen Agentur für Arbeit gestellt werden.**

## Integrationsfachdienste (IFD)

Die Integrationsfachdienste werden im Auftrag der Integrationsämter oder der Rehabilitationsträger tätig. Sie haben die Aufgabe, Menschen mit Behinderung die Teilhabe auf dem Arbeitsmarkt so zu ermöglichen, dass die individuellen Besonderheiten der Person und die Belange des Betriebes in Einklang stehen. Sie sind Ansprechpartner für beide Seiten des Arbeitsverhältnisses und erarbeiten gemeinsam Lösungen. Die Integrationsfachdienste unterstützen Unternehmen und Dienststellen bei der Einstellung von Menschen mit Behinderung. Sie beraten hinsichtlich der Ausstattung von Arbeitsplätzen und zu finanziellen Zuschüssen bei deren Beschäftigung. Eine weitere Kernaufgabe ist die Sicherung bestehender Arbeitsverhältnisse durch Unterstützung bei Problemen am Arbeitsplatz, der Wiedereingliederung nach Krankheit, Leistungseinbußen, Umsetzungen und drohender Kündigung sowie die Hilfe bei der Beantragung von Zuschüssen der verschiedenen Leistungsträger. Im Adressteil finden Sie den für Sie zuständigen Dienst.

## Altersrente für schwerbehinderte Menschen

Schwerbehinderte Menschen können früher Altersrente erhalten als nicht schwerbehinderte Menschen.

### Voraussetzung ist, dass Sie:

- bei Beginn der Rente als schwerbehinderter Mensch  
(Grad der Behinderung mindestens 50) anerkannt sind  
und
- die Mindestversicherungszeit (Wartezeit) von 35 Jahren erfüllen

Sie können die Altersrente für Menschen mit Behinderung bereits während des Feststellungsverfahrens im Schwerbehindertenrecht beantragen. Die Schwerbehinderung wird durch den Schwerbehindertenausweis nachgewiesen, der zum Rentenbeginn noch gültig sein muss. Auskünfte zu den genauen Bezugszeiten und den unterschiedlichen Abschlägen sowie zur Erwerbsminderungsrente erteilt der zuständige Rentenversicherungs-träger, die **Deutsche Rentenversicherung Bund**, Ruhrstr. 2, 10709 Berlin, **kostenloses Servicetelefon 0800 100 048 070**

🌐 [www.deutsche-rentenversicherung-bund.de](http://www.deutsche-rentenversicherung-bund.de)

oder die **Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg**, Knobels-dorffstr. 92, 14059 Berlin, **kostenloses Servicetelefon 0800 100 048 025**

🌐 [www.deutsche-rentenversicherung-berlin-brandenburg.de](http://www.deutsche-rentenversicherung-berlin-brandenburg.de)

oder das **Versicherungsamt Berlin**. Das Versicherungsamt Berlin (im Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin), Sächsische Str. 28, 10707 Berlin, hält entsprechende Rentenantragsvordrucke bereit und ist auch beim Ausfüllen behilflich. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite:  [www.berlin.de/lageso/versorgung/sozialversicherungsrecht-versicherungsamt](http://www.berlin.de/lageso/versorgung/sozialversicherungsrecht-versicherungsamt)

**Terminvereinbarung unter folgenden Rufnummern: 90229-6802/-6803,**  
per E-Mail: [versicherungsamt@lageso.berlin.de](mailto:versicherungsamt@lageso.berlin.de) oder über das berlinweite Service-Portal:  [www.service.berlin.de/sozialversicherung](http://www.service.berlin.de/sozialversicherung)

### **Vorzeitige Versetzung in den Ruhestand**

Für **schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte** auf Lebenszeit bzw. **schwerbehinderte Richterinnen und Richter** auf Lebenszeit existieren gleichgerichtete und wirkungsgleiche Regelungen. Nähere Auskünfte hierzu erteilt die zuständige Personalstelle.

### **Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)**

Die Berliner Werkstätten eröffnen Menschen mit Behinderung eine langfristige Teilhabe am Arbeitsleben. Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) bieten für Menschen, die wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können

- eine angemessene berufliche Bildung und Beschäftigung,
- arbeitsbegleitende Maßnahmen die helfen sollen, die Persönlichkeit und die Leistungsfähigkeit des Einzelnen weiterzuentwickeln und
- je nach Eignung durch spezielle Maßnahmen (wie z. B. durch Außenarbeitsplätze) den Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu fördern
- eine berufliche Begleitung durch den Integrationsfachdienst „Übergang Werkstatt – Allgemeiner Arbeitsmarkt“.

Es besteht ein **Rechtsanspruch auf Aufnahme** in die Werkstätten, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind. Zu Beginn einer beruflichen Förderung in einer Werkstatt wird ein ein- bis dreimonatiges Eingangsverfahren durchgeführt, das u.a. zur Aufstellung weiterer Zielvereinbarungen dient. Ziel der Förderung im Berufsbildungsbereich ist es, den Einzelnen – in Kombination mit Maßnahmen zur Entwicklung der Persönlichkeit – so weit zu fördern, dass er/ sie „seinen/ ihren“ Platz im Arbeitsbereich der Werkstatt ausfüllen kann (oder – wenn möglich – auf eine Überleitung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt vorbereitet wird). Die Werkstätten verfügen über ein breites Angebot an Berufsbildungs- und Arbeitsplätzen und unterstützen

die Menschen mit qualifiziertem Personal und einen Begleitenden Dienst im Arbeitsalltag. Zum Angebot an Berufsbildungs- und Arbeitsplätzen gehören auch ausgelagerte Plätze in Betrieben der freien Wirtschaft. Die ausgelagerten Arbeitsplätze werden zum Zwecke des Übergangs und als dauerhaft ausgelagerte Plätze angeboten. Für Menschen, die die Voraussetzung zur Aufnahme in die Werkstätten noch nicht erfüllen, gibt es Einrichtungen oder Gruppen, die den Werkstätten angegliedert sind oder mit ihnen kooperieren. Sie werden im Land Berlin **Förderbereiche** genannt. In den Förderbereichen findet im Rahmen der Teilhabe an der Gemeinschaft eine tätigkeitsorientierte oder arbeitsweltorientierte Förderung statt. Ziel ist auch hier die Teilhabe am Arbeitsleben – je nach Wunsch und Möglichkeit. Die Teilnahme in den Förderbereichen ist zeitlich nicht begrenzt und richtet sich nach den individuellen Förder- und Hilfeplanungen. Der Anspruch auf Förderung und Beschäftigung sowohl in einer anerkannten Werkstatt als auch in einem Förderbereich soll möglichst wohnortnah eingelöst werden. Die zahlreichen Angebote der 17 WfbMs sind über das gesamte Stadtgebiet verteilt. Auf der Webseite der Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für behinderte Menschen (LAG WfbM) gibt es eine Übersicht der verschiedenen Standorte, Angebote und Arbeitsbereiche. Damit können Sie je nach Wohnort und Interesse zu einer passenden Werkstatt oder Förderbereich Kontakt aufnehmen: [www.wfbm-berlin.de](http://www.wfbm-berlin.de) (siehe → **Werkstätten**). Die Übersicht ist auch als kostenloser Flyer zu bestellen. Tel. 484958220  info@lag-ifd.de

Sie können auch in den Versorgungsregionen nachfragen. Es sind insgesamt sechs sogenannte „Versorgungsregionen“ mit jeweils einer Werkstatt als regionalem Ansprechpartner festgelegt worden:

■ **Reinickendorf und Pankow**

Nordberliner Werkgemeinschaft gGmbH, Tel. 47479421

■ **Lichtenberg und Marzahn-Hellersdorf**

Lichtenberger Werkstatt für Behinderte gGmbH, Tel. 55880619

■ **Treptow-Köpenick und Neukölln**

VfJ Werkstätten GmbH, Tel. 682813

■ **Charlottenburg-Wilmersdorf und Spandau**

Mosaik Werkstätten für Behinderte gGmbH, Tel. 36209211

■ **Friedrichshain-Kreuzberg und Berlin Mitte**

Berliner Werkstätten für Menschen mit Behinderung GmbH (BWB)

Kostenlose Telefonnummer 0800 5413334

■ **Steglitz-Zehlendorf, Schöneberg-Tempelhof**

FSD Lwerk Berlin Brandenburg gGmbH, Tel. 4003700-10

Für Menschen, die von der WfbM in den allgemeinen Arbeitsmarkt wechseln gibt es einen Integrationsfachdienst „Übergang Werkstatt – Allgemeiner Arbeitsmarkt“ (ÜWA). Die Berater begleiten und unterstützen Menschen mit Behinderung an ihrem Arbeitsplatz bis zu 24 Monate.

#### ■ Kontakt und Informationen

Tel. 484958220 oder Martin Bloeck, Tel. 0176 10171193

✉ [info@lag-ifd.de](mailto:info@lag-ifd.de)

🌐 [www.wfbm-berlin.de](http://www.wfbm-berlin.de) (siehe → **Integrationsfachdienst**)

### Andere Leistungsanbieter

Mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) wird für Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Aufnahme in eine Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) haben, eine Alternative zur beruflichen Bildung und zur Beschäftigung geschaffen. Ab dem 1. Januar 2018 können diese Leistungen ganz oder teilweise auch bei einem anderen Leistungsanbieter in Anspruch genommen werden. Andere Leistungsanbieter sind nicht „Arbeitgeber“ sondern Träger, die die fachlichen Anforderungen erfüllen. Die dort beschäftigten Menschen mit Behinderungen haben dieselben Rechte, die sie auch in einer Werkstatt hätten.

### Wer gibt in Berlin weitere Auskünfte?

Leistungsträger für die Förderung im Berufsbildungsbereich und im Eingangsverfahren ist in den meisten Fällen die **Bundesagentur für Arbeit**. Nähere Auskünfte über die Aufnahme in eine Werkstatt für Menschen mit Behinderung erteilt die **für den Wohnbezirk zuständige örtliche Agentur für Arbeit**. Auch die in den Bezirken zuständigen Sozialämter helfen gerne weiter. Die Werkstätten stehen bei Fragen ebenfalls zur Verfügung. Sie bieten zum Kennenlernen Besichtigungen oder Praktika an. Im Land Berlin gibt es insgesamt 17 Träger (siehe Seite 82), die an verschiedenen Standorten Haupt- oder Zweigwerkstätten für Menschen mit Behinderung betreiben. Die Zahl der angebotenen Plätze beträgt rund 8.700. Die Anschriften und Telefonnummern können bei den **Agenturen für Arbeit** erfragt werden. Die Kapazität in den angegliederten oder kooperierenden Förderbereichen beträgt rund 1.400 Plätze. Darüber hinaus gibt auch die **Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für behinderte Menschen in Berlin e. V. (LAG WfbM)** gerne Auskunft:

#### ■ LAG WfbM Berlin e. V. – Integrationsfachdienst

„Übergang Werkstatt Allgemeiner Arbeitsmarkt“ (ÜWA)

Geschäftsstelle, Schönhauser Allee 175, 10119 Berlin, Tel. 4849582-20

Fax 4849582-28 ✉ [info@lag-ifd.de](mailto:info@lag-ifd.de) 🌐 [www.wfbm-berlin.de](http://www.wfbm-berlin.de)

## Berliner Inklusionspreis

Die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales und das LAGeSo vergeben den Inklusionspreis an Unternehmen, die schwerbehinderte Menschen vorbildlich ausbilden oder beschäftigen. Mit dem jeweils in Höhe von 10.000 € dotierten Landespreis werden Firmen in den Kategorien „Kleinunternehmen“, „Mittelständische Unternehmen“ und „Großunternehmen“ ausgezeichnet. Bei der Übergabe der Preise 2016 würdigte Senatorin Breitenbach die Gewinner: „Ich möchte den heute ausgezeichneten Unternehmen dafür danken, dass sie sich über das gesetzlich vorgegebene Maß hinaus für die Beschäftigung von Menschen mit Schwerbehinderung entschieden haben. Die heute ausgezeichneten Unternehmen zeigen eindrucksvoll, dass die Beschäftigung von Menschen mit Schwerbehinderung ein Unternehmen nach vorn bringen kann und keineswegs im Widerspruch steht zu wirtschaftlichem Erfolg. Ich hoffe, dass diese guten Beispiele viele Nachahmer finden.“

Sieger in der Kategorie „**Kleinunternehmen**“ ist das Gewerbeparkrestaurant „**Mr. Cuisine**“, das Frederic Sternitzky vor 12 Jahren eröffnete. Sein Motto „Göttlich speisen zu fairen Preisen“ zahlt sich aus: Ob Abi-Feiern oder Geburtstage, Jugendweihen oder Hochzeiten – die Nachfrage seiner Veranstaltungs- und Cateringangebote steigt von Jahr zu Jahr. Zum wirtschaftlichen Erfolg des Restaurants tragen sechs Beschäftigte ohne Behinderung und fünf Menschen mit Handicap bei – obwohl „Mr. Cuisine“ als Kleinbetrieb gar nicht der gesetzlichen Pflicht unterliegt, schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen.

Das internationale Unternehmen **METRO Cash & Carry** siegte in der Kategorie „**Mittelstand**“. Das Großhandelsunternehmen ist in 26 Ländern tätig, in Deutschland betreibt es 106 Großmärkte – vier davon in Berlin. Vier Millionen gewerbliche Kunden kaufen bei METRO Cash & Carry ein. „Optimale Arbeitsbedingungen, flexible Arbeitszeitmodelle, soziale Absicherung und Mitbestimmung“, so begründet der Arbeitgeber seinen Erfolg. Von 185 Beschäftigten am Standort Berlin-Marienfelde haben 13 ein Handicap.

Sieger in der Kategorie „**Großunternehmen**“ ist die **Deutsche Bahn Energie GmbH**. Der unabhängige Energiedienstleister bietet Lösungen für Energiebelieferungen von Bahnstrom, Drehstrom und Gas. Seit 2013 versorgt das Unternehmen auch die Berliner S-Bahn mit Energie. In Berlin beschäftigt das Unternehmen 206 Menschen mit und ohne Behinderung. Mit 14 Prozent liegt die Beschäftigungsquote von schwerbehinderten Menschen in dem Unternehmen deutlich über den gesetzlichen Vorgaben. Die individuelle Förderung schwerbehinderter Beschäftigter ist für die Deutsche Bahn Energie GmbH eine Selbstverständlichkeit.

**Einleitende Worte von Senatorin Elke Breitenbach**

Die große Zahl an sehr guten Bewerbungen veranlasste die Jury, zusätzlich ein Unternehmen mit dem Berliner Sonderpreis 2016 auszuzeichnen. Der Preis in dieser Kategorie ging an die Bundestagsverwaltung. Knapp 3.000 Beschäftigte sorgen dafür, dass die parlamentarische Arbeit der Abgeordneten reibungslos funktioniert. „Ihr praxisorientiertes Inklusionskonzept in Kombination mit dem von Ihnen eingeforderten respektvollen Umgang aller Beschäftigten machen die Verwaltung des Deutschen Bundestages zu einem begehrten Arbeitgeber“, lobte Senatorin Breitenbach den Direktor beim Deutschen Bundestag, Staatssekretär Prof. Dr. Risse.

**Liebe Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, wir freuen uns auf Ihre Teilnahme am Wettbewerb, ganz gleich ob erstmalig oder erneut!**

- **Näheres unter: [www.berlin.de/lageso/arbeit/inklusionspreis/index.html](http://www.berlin.de/lageso/arbeit/inklusionspreis/index.html)**

An sprechpartnerin: Frau Nelli Stanko, Tel. 90229-3307

✉ nelli.stanko@lageso.berlin.de

# Nachteilsausgleich Personenbeförderung

## Die Wertmarke als Fahrausweis in öffentlichen Verkehrsmitteln

Die Wertmarke gilt in öffentlichen Verkehrsmitteln als Fahrschein. Bitte nehmen Sie die Wertmarke mit Ihrem zweifarbigem Schwerbehindertenausweis immer im Original mit.

### Auf Antrag können ein Beiblatt mit Wertmarke erhalten:

- Schwerbehinderte, bei denen die Merkzeichen „G“ für erheblich gehbehindert bzw. „aG“ für außergewöhnlich gehbehindert oder „Gl“ für gehörlos im Schwerbehindertenausweis eingetragen sind.

oder

- Schwerbehinderte, bei denen die Merkzeichen „Bl“ für Blind bzw. „H“ für Hilflos im Schwerbehindertenausweis eingetragen sind.

oder

- Kriegsbeschädigte und Gleichgestellte sowie Verfolgte im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes, die bereits vor dem 1. Oktober 1979 Anspruch auf Freifahrt hatten.

Schwerbehinderte mit den Merkzeichen „G“, „Gl“ und „aG“ bezahlen für die Wertmarke 80,- Euro für 12 Monate bzw. 40,- Euro für 6 Monate. Schwerbehinderte mit den Merkzeichen „H“ bzw. „Bl“ erhalten die Wertmarke ohne dafür zu bezahlen. Diese Wertmarke ist immer 12 Monate gültig.



Der Betrag für die Wertmarke ist in einer Summe zu überweisen. Eine Barzahlung ist nicht möglich. Sie erhalten den dafür vom Versorgungsamt vorbereiteten Überweisungsträger zusammen mit dem Schwerbehindertenausweis per Post.

**Hinweis:** Eine Wertmarke kann nur ausgestellt werden wenn der Schwerbehindertenausweis gültig ist. Wenn Sie bereits eine Wertmarke nutzen

werden Sie rechtzeitig – ca. 4 bis 6 Wochen vor Ablauf der Gültigkeit der Wertmarke – angeschrieben. Achten Sie darauf Ihren Schwerbehindertenausweis mindesten 4 bis 6 Wochen vor Ablauf der Gültigkeit verlängern zu lassen, sonst werden Sie nicht angeschrieben.

**Für wen?**und/  
oder

»gehbehindert«

»außergewöhnlich  
gehbehindert«und/  
oder

»hilflos«

»blind«

**mit Bahn und Bus**und  
oder  
oder**Kfz-Steuervergünstigung**

50 %



100 %



100 %



und



100 %



und

**Kriegsbeschädigte**

und andere Versorgungsberechtigte nach dem Sozialen Entschädigungsrecht (MdE mind.

70 % oder 50 % und 60 % mit **G**), die schon am 01.10.1979 freifahrtberechtigt waren.

Die Begleitperson kann ohne Kilometerbegrenzung frei fahren, auch wenn der schwerbehinderte Mensch selbst kein Beiblatt mit Wertmarke nutzt.

**Hinweis:** Die Rückgabe der Wertmarke ist grundsätzlich möglich. Eine Erstattung ist nur möglich, wenn die Wertmarke vor Beginn ihrer Gültigkeit zurückgegeben wird. Wenn die Wertmarke zum Zeitpunkt der Rückgabe noch länger als 6 Monate gültig ist, kann eine Erstattung in Höhe von 40,- Euro erfolgen. Die Wertmarke zum Schwerbehindertenausweis wird vom Versorgungsamt per Post zugeschickt.

**Beiblatt ohne Wertmarke für Kfz-Steuervergünstigungen**

Mit den Merkzeichen „G“ oder „GI“ im Schwerbehindertenausweis können Sie entscheiden, ob Sie die Wertmarke für den öffentlichen Personenverkehr **oder** das Beiblatt ohne Wertmarke für die Kfz-Steuerermäßigung nutzen möchten.

Ein Wechsel von einer Vergünstigungsart zur anderen ist jederzeit möglich, muss jedoch beantragt werden (Einzelheiten hierzu siehe unter: → **Kraftfahrzeug**). Wenn Sie sich anstatt der Wertmarke für die Kfz-Steuerermäßigung entscheiden, müssen Sie keinen Nachweis der amtlichen Stelle nachweisen.

### Beiblatt mit kostenloser Wertmarke

Schwerbehinderte mit den Merkzeichen „G“ – erheblich gehbehindert, „GL“ – gehörlos oder „aG“ – außergewöhnlich gehbehindert können auf Antrag ein Beiblatt mit Wertmarke erhalten ohne dafür zu bezahlen, wenn sie:

- laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) =Arbeitslosengeld II („Hartz IV“) erhalten  
oder
- laufende Leistungen zum Lebensunterhalt (Sozialhilfe) bzw. Grundsicherung nach dem Grundsicherungsgesetz im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) erhalten  
oder
- laufende Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) erhalten  
oder
- Bezieher einer ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz sind. Dies betrifft einen Teil der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen (§§ 27 a und 27 d BVG)  
oder
- Heimbewohner, die einen Barbetrag (Taschengeld) vom Sozialhilfeträger erhalten  
oder
- Asylbewerber mit Leistungen nach § 2 Abs. 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Bei Bezug von Leistungen nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) kann keine unentgeltliche Wertmarke ausgestellt werden.

Ein Nachweis vom Jobcenter, vom Sozialamt, von der Hauptfürsorgestelle oder anderen Ämtern ist erforderlich. Lassen Sie dafür die Bescheinigung auf der Rückseite des Antragsformulars auf Ausstellung einer Wertmarke ausfüllen und abstempeln.



© Deutsche Bahn

### Mit der Wertmarke können Sie mit folgenden Verkehrsmitteln fahren:

- Straßenbahnen, Buslinien im Nahverkehr, U- und S-Bahnen  
(Verkehrsverbünde und Tarifgemeinschaften in allen deutschen Städten und Gemeinden)
- Bahnlinien innerhalb von Verkehrsverbünden und Tarifgemeinschaften von Zügen, die mit Verbundfahrschein genutzt werden können.
- Wasserfahrzeuge im Linien-, Fähr- und Übersetzverkehr im Orts- und Nachbarschaftsbereich (Nahverkehr)
- alle Nahverkehrszüge der Deutschen Bahn (IRE-, RE-, RB-Züge und S-Bahnen) in der 2. Klasse bundesweit.

**Achtung:** Keine Fahrt im EC, IC und ICE!

### Sitzplatzanspruch

Ein Rechtsanspruch auf einen Sitzplatz für Schwerbehinderte gibt es nicht. Die besonders ausgewiesenen Sitzplätze in öffentlichen Verkehrsmitteln sind für alle mobilitätseingeschränkten Personen freizugeben. Das können z.B. Schwerbehinderte, vorübergehend in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, Schwangere oder Personen mit Kleinkindern sein. Nur Betriebspersonal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen. (§ 5 Abs. 2 der Beförderungsbedingungen des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg VBB)

## Serviceangebot des VBB Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg

Für alle mobilitätseingeschränkten Menschen gibt es einen Bus- und Bahn-Begleitservice. Dieser ist unter Telefon 34649940 oder Internet: [www.vbbonline.de/begleitservice](http://www.vbbonline.de/begleitservice) erreichbar.

## Mitnahme von orthopädischen Hilfsmitteln

Mit einer Wertmarke und dem Schwerbehindertenausweis können Sie ohne zusätzlichen Fahrschein orthopädische Hilfsmittel mitnehmen (§ 145 Abs. 2 SGB IX). Orthopädische Hilfsmittel gemäß Bundesversorgungsgesetz § 13 Orthopädieverordnung (BVG/OrthV) sind u.a.:

- verschiedene Arten von Rollstühlen (z.B. Elektro-, Sport-, Aktiv- und Faltrollstühle),
- Gehhilfen (z.B. Unterarmstützen, Rollator, Deltarad)
- besondere Fahrräder (Behindertenfahrräder oder Behindertendreiräder, die speziell für Schwerbehinderte hergestellt worden sind)

Der Rollstuhl oder das orthopädische Hilfsmittel dürfen die Maße der ISO-Norm (Breite max. 700 mm, Länge max. 1.200 mm) sowie das Gewicht von max. 200 kg nicht überschreiten.

**Wichtiger Hinweis: „Normale“ Fahrräder gehören nicht zu diesen Hilfsmitteln. Hierfür müssen die üblichen Fahrscheine gelöst werden.**

## Mitnahme von Hunden

In Berlin können Sie mit der Wertmarke einen großen Hund kostenfrei mitnehmen. Für einen weiteren großen Hund muss ein Fahrschein gekauft werden. Kleine Hunde (lt. BVG Katzengröße) können in einem Behältnis (Tasche o. ä.) generell kostenlos mitfahren. Bundesweit kann mit dem Merkzeichen „B“ (Begleitung) im Schwerbehindertenausweis ein großer Hund anstelle einer Begleitperson mitfahren. Eine Wertmarke ist dafür nicht erforderlich. Die kostenfreie Beförderung erstreckt sich auch auf **Blindenführhunde oder Begleithunde** (§ 145 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX). Blindenführhunde und Begleithunde können zusätzlich zu einer Begleitperson mitgeführt werden. Die Mitnahme des Begleithundes ist anstelle einer Begleitperson kostenfrei möglich. Diese Hunde sind von der Maulkorpfpflicht befreit.

## Begleitperson eines schwerbehinderten Menschen

Die Begleitperson eines schwerbehinderten Menschen mit dem Merkzeichen „B“ im Schwerbehindertenausweis fährt ohne Fahrschein in folgenden Verkehrsmitteln mit:

- Personenzüge – auch Fernverkehrszüge,
- in allen Zügen des Nah- und Fernverkehrs, auch auf einem DB-Autozug und City Night Line (außer Sonderzügen und -wagen) in der Klasse, für die der Ausweisinhaber eine Fahrkarte besitzt,
- Buslinien im Nah- und Fernverkehr, auf Strecken der NE-Bahnen (Privatbahnen), und in Sitzwagen von Nachtzügen,
- und auf innerdeutschen Fernbuslinien.

Das gilt auch, wenn die schwerbehinderte Person selbst kein Beiblatt mit Wertmarke nutzt.

**Hinweis:** Wenn 2 Personen jeweils das Merkzeichen „B“ im Schwerbehindertenausweis haben, muss eine Person eine Wertmarke oder einen Fahrschein besitzen. Sie können sich nicht gegenseitig begleiten.

**Benutzung der 1. Wagenklasse mit Fahrausweis der 2. Wagenklasse**, wenn der Anspruch durch das Merkzeichen „1. Kl.“ im Ausweis nachgewiesen ist. Liegt zusätzlich das Merkzeichen „B“ vor, fährt auch die Begleitperson in der 1. Klasse unentgeltlich mit.

**Gebührenfreie Sitzplatzreservierung (DB)** für Personen im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen „B“ oder „Bl“ ist für bis zu zwei Plätze möglich, wenn der Einstiegbahnhof in Deutschland liegt. Bei fernmündlicher Bestellung ist der Ausweis beim Abholen der Platzkarte vorzulegen.

**Ermäßigte Fahrkarten (DB)** für Personen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 70 haben die Möglichkeit eine „BahnCard 50 oder 25“ zum ermäßigten vergünstigten Preis zu erwerben.

Weitere Informationen enthält die kostenlose Broschüre der Deutschen Bahn AG „**Mobil mit Handicap – Services für mobilitätseingeschränkte Reisende**“, die in den DB-Reisezentren, DB-Agenturen, DB-Informationen und vielen anderen Stellen erhältlich ist. Auch das Kundencenter des Versorgungsamtes hat einige Exemplare vorrätig. Fragen Sie danach.

Die Mobilitätsservice-Zentrale der Bahn gibt Auskünfte über Hilfemöglichkeiten auf dem gewünschten Bahnhof oder die Ausstattung der Züge und ist bei der Reiseplanung behilflich. Die Mitarbeiter nehmen auch die Bestellung von Ein-, Um- und Aussteigeservice entgegen.

Öffnungszeiten: täglich von 6.00 bis 22.00 Uhr

Tel. 01806-512512\*  [www.bahn.de/barrierefrei](http://www.bahn.de/barrierefrei)

\*20ct/Anruf aus dem Festnetz, bei Mobilfunk max. 60 ct/Anruf

Unter dem Stichwort „Mobilitätsservice online“ finden Sie auf der Internetseite ein Anmeldeformular, das Sie ausfüllen können. Es wird dann automatisch als E-Mail an die Mobilitätsservice-Zentrale weitergeleitet. Ein anderer Weg: Sie melden sich direkt mit den erforderlichen Angaben über die E-Mail-Adresse: [msz@deutschebahn.com](mailto:msz@deutschebahn.com) oder speziell für hörbehinderte Menschen über die E-Mail-Adresse: [deaf-msz@deutschebahn.com](mailto:deaf-msz@deutschebahn.com)

## Mobilitätstrainings der BVG für Fahrgäste mit Handicap

Die Berliner Verkehrsbetriebe bieten spezielle Trainings für mobilitätseingeschränkte Menschen an. Bei den Trainings können Sie in einem stehenden Fahrzeug in aller Ruhe üben, mit den vorhandenen Hilfen am besten ein- und auszusteigen und sich während der Fahrt zu sichern. Die aktuellen Termine finden Sie im Internet unter: [www.bvg.de/de/Service/Service-fuer-unterwegs/Mobilitaetshilfen](http://www.bvg.de/de/Service/Service-fuer-unterwegs/Mobilitaetshilfen)

## Maßnahmen für einen barrierefreien Berliner ÖPNV

**Ein allgemein zugänglicher öffentlicher Personennahverkehr ist Teil der Daseinsvorsorge und schließt die Berücksichtigung der Belange von behinderten und alten Menschen ebenso ein wie z.B. von Eltern mit Kinderwagen.**

- Seit 2009 sind alle der in Berlin eingesetzten Busse für Menschen mit Behinderung, insbesondere im Rollstuhl, geeignet. Sie können von Menschen mit Behinderung ohne oder zum geringen Teil noch mit unterstützender Hilfe anderer Personen genutzt werden. Über zwei Drittel aller Tramhaltestellen sind für Menschen mit Behinderung durch den Einsatz von Niederflurwagen nutzbar. Im Jahre 2017 werden auch bei der Straßenbahn nur noch Niederflurwagen im Einsatz sein;
- Neue Haltestellen und Haltestelleninseln erhalten abgesenkte Bordsteinkanten und Blindenleitsysteme, sodass auch blinde und stark sehbehinderte ÖPNV-Nutzer sicher zu den Fahrzeugtüren geleitet werden.

- In den beiden letzten Jahrzehnten wurden rund zwei Drittel der 173 U-Bahnhöfen (61,3 Prozent) und über 90 Prozent der 132 S-Bahnhöfe in Berlin mit Aufzugs- oder Rampenanlagen sowie mit Blindenleitsystemen ausgestattet.
- Zukünftig wird das Aufzugsprogramm von den beteiligten Verkehrs trägern bei gesicherter Finanzierung nach verkehrlichen und Nutzerprioritäten fortgeführt. Bis 2020 werden alle U-Bahnhöfe sowie alle S-Bahnhöfe mit Aufzügen ausgestattet und weitere Bahnhöfe ein Blindenleitsystem erhalten.
- Zum Einstieg in die unterschiedlich hohen S- und U-Bahnfahrzeuge und falls ein Spalt zwischen Bahnsteig und Fahrzeug vorhanden ist, sind auf den mit Aufzügen oder Rampen ausgestatteten S- und U-Bahnhöfen mobile Rampen vorhanden, die in der Regel vom Fahrzeugführer an die erste Einstiegstür angelegt wird.
- Von den 21 Regionalbahnhöfen sind zurzeit mindestens 18 Bahnhöfe für Fahrgäste mit Behinderung nutzbar.
- Auf wichtigen Regionalexpresslinien werden barrierefreie Doppelstockwagen und Triebwagen eingesetzt. Jeweils ein Wagen je Zug ist grundsätzlich für mobilitätseingeschränkte Fahrgäste ausgestattet. Damit Rollstuhlfahrer in die Regionalzüge gelangen können, gibt es eine fahrzeuggebundene Überfahrbrücke bzw. in einigen Zügen eine mobile Rampe, die im Fahrzeug mitgeführt wird.

Quelle: Internetauftritt Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales Abteilung Soziales

 [www.berlin.de/sen/soziales](http://www.berlin.de/sen/soziales)

## Auslandsreisen

Bei Auslandsreisen stellt die Deutsche Bahn AG für einige Länder einen sogenannten „Fahrschein ohne Entgelt“ aus. Der kann als Bescheinigung für die kostenfreie Mitnahme einer Begleitperson bei Blindheit oder Rollstuhlnutzung vorgelegt werden. Die unentgeltliche Beförderung wird für Hin- und Rückfahrt ab einem Bahnhof der Deutschen Bahn oder ab Grenzpunkt für Reisen gewährt, die der Begleiter gemeinsam mit dem blinden Menschen durchführt.

## Flugverkehr

Ob und welche Vergünstigungen Fluggesellschaften gewähren, können Sie bei den jeweiligen Flugunternehmen erfragen, da es dafür keine einheitlichen Bestimmungen gibt und jedes Privatunternehmen über seine Vergünstigungen selber entscheidet.

# Nachteilsausgleich: Sonderfahrdienst für Menschen mit Behinderung im Land Berlin

Ende 2016 gab es insgesamt 31.023 Berliner und Berlinerinnen, welche die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Nutzung des besonderen Fahrdienstes erfüllten.

Menschen, die in ihrer Mobilität außergewöhnlich eingeschränkt sind, können in Berlin den Sonderfahrdienst nutzen. Mit dem Sonderfahrdienst können Sie Fahrten im Rahmen von Freizeit und Erholung durchführen, wenn bei Ihnen das **Merksymbol „T“** vom Versorgungsamt festgestellt wurde. Zum Service gehört auch eine Treppenhilfe. Die Treppenhilfe ist ohne eine vorangegangene oder nachfolgende Fahrt möglich.

Der Sonderfahrdienst steht von 5.00 Uhr morgens bis 1.00 Uhr nachts im Berliner Stadtgebiet zur Verfügung.

Die Nutzung der Fahrzeuge des Sonderfahrdienstes sollte denen vorbehalten bleiben, die körperlich nicht in der Lage sind, den öffentlichen Personennahverkehr oder Taxen (mit Konzession) zu nutzen. Deshalb sollten Sie vor Fahrtanmeldung immer überlegen, ob Sie die Fahrt auch mit anderen Verkehrsmitteln durchführen können.

Fahrten, die weiter als 5 km über die Berliner Stadtgrenze hinausgehen sind nicht möglich. Fahrten zu Ärzten, Krankenhäusern und Therapeuten (Krankentransporte) sowie Fahrten von und zur Arbeit oder zur Schule werden nicht vom Sonderfahrdienst durchgeführt. Fahrten zum Arzt, zu ambulanten Behandlungen und Therapien können unter bestimmten Voraussetzungen von der zuständigen Krankenkasse übernommen werden.

Fahrten zur Arbeit, Schule und Ausbildung übernimmt für schwerbehinderte Arbeitnehmer und Angestellte der jeweils zuständige Rentenversicherungsträger. Für Selbstständige und Beamte übernimmt das Integrationsamt die Kosten, wenn sie wegen der Art und Schwere ihrer Behinderung zum Erreichen des Arbeits- oder Ausbildungsplatzes keine öffentlichen Verkehrsmittel nutzen können.

Wenn Sie für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln Hilfe brauchen, können Sie einen Termin mit dem **kostenlosen Bus & Bahn-Begleitservice des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg** vereinbaren. Sie werden von der Wohnungstür bis zum Fahrtziel begleitet. Diesen Service erreichen Sie unter der Telefonnummer 34649940 oder im Internet unter [www.vbbonline.de/begleitservice](http://www.vbbonline.de/begleitservice). Auskunft und Beratung erhalten Sie außerdem von der Kundenbetreuung der BVG (Berliner Verkehrsbetriebe) unter der Telefonnummer 19449.

## Hinweis zur sicheren Beförderung

Wir empfehlen für eine sichere Beförderung die Umsetzung vom Rollstuhl in einen Fahrzeugsitz.

## Wer kann den Sonderfahrdienst nutzen?

Das Merkmal „T“ im Schwerbehindertenausweis berechtigt zur Teilnahme am Sonderfahrdienst. Anspruch auf das Merkmal „T“ haben:

- Personen mit dem Merkzeichen „aG“ (außergewöhnliche Gehbehinderung), einem mobilitätsbedingten Grad der Behinderung von mindestens 80 und nachgewiesenen Fähigkeitsstörungen beim Treppensteigen.

Von den berechtigten Personen waren im Dezember 2016 ca. 21.000 Personen im Besitz der erforderlichen Magnetkarte zur Nutzung des Sonderfahrdienstes.

Die gesundheitlichen Voraussetzungen für das Merkmal „T“ prüft das Landesamt für Gesundheit und Soziales. Die Antragstellenden müssen ihren Hauptwohnsitz in Berlin haben. Wenn die Voraussetzungen zum ersten Mal geprüft werden, kann für die Zeit des Prüfverfahrens **eine einmalig befristete Nutzungsberechtigung** gewährt werden. Dafür muss eine Krankenkasse oder ein anderer Leistungsträger die Kosten für einen Rollstuhl oder einen Rollator übernommen haben.



© SFD

**Beide Varianten sind gültig:**



## Magnetkarte

Die Magnetkarte ist der Fahrausweis. Die Magnetkarte müssen Sie beim Landesamt für Gesundheit und Soziales – III C 2, Postfach 31 09 29, 10639 Berlin – schriftlich beantragen. Auf der Magnetkarte stehen der Name und die Berechtigungsnummer. Die Berechtigungsnummer ist das „Aktenzeichen“ für die Abrechnung der Eigenbeteiligung. Die Magnetkarte wird im Fahrzeug durch das Lesegerät gezogen. Das ist wichtig für mögliche Reklamationen. Nutzer erhalten vom **Landesamt für Gesundheit und Soziales** eine monatliche Auflistung der durchgeführten Fahrten, so dass sie stets einen aktuellen Überblick haben.

## Eigenbeteiligung

Für jede Fahrt ist eine Eigenbeteiligung zu entrichten. Die **Eigenbeteiligung** wird vom Landesamt für Gesundheit und Soziales – III C 2 – monatlich mit dem Berechtigten abgerechnet.

**Die Eigenbeteiligung beträgt monatlich pro Fahrt:**

1. - 8. Fahrt	2,05 Euro	je Fahrt
9. - 16. Fahrt	5,00 Euro	je Fahrt
ab der 17. Fahrt	10,00 Euro	je Fahrt

- Eine Treppenhilfe ohne Beförderung zählt bei der Abrechnung der Eigenbeteiligung wie eine Fahrt. Sie ist in der Abrechnung besonders gekennzeichnet.

## Weitere Kosten:

- 2,05 Euro für Stornierungen von angemeldeten Fahrten am Fahrtag
- 2,00 Euro für jede weitere Begleitperson (eine Begleitperson wird unentgeltlich befördert) Als Begleitperson zählt nur, wer von Beginn an bis zum Ziel mitfährt
- 3,00 Euro pro Person bei Beförderungen über die Landesgrenze hinaus (bis zu 5 km)

**Die ermäßigte Eigenbeteiligung beträgt monatlich pro Fahrt:**

1. - 8. Fahrt	1,53 Euro	je Fahrt
9. - 16. Fahrt	3,50 Euro	je Fahrt
ab der 17. Fahrt	7,00 Euro	je Fahrt

Eine **ermäßigte** Eigenbeteiligung entrichten:

- Sozialhilfeempfängerinnen und Sozialhilfeempfänger (SGB XII)
- Empfängerinnen und Empfänger der Grundsicherung (SGB XII)
- Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach SGB II („Hartz IV“)

Heimbewohnerinnen und Heimbewohner, die einen Barbetrag (Taschengeld) vom Sozialhilfeträger erhalten, bezahlen keine Eigenbeteiligung.

**Hinweis:** Nutzerinnen und Nutzer, die ihre Rechnung über die Eigenbeteiligung auch nach der zweiten Mahnung nicht bezahlen, werden von der Nutzung des Fahrdienstes ausgeschlossen. Die Magnetkarte wird gesperrt. Dieser Ausschluss erfolgt für die Teilnahme am gesamten Sonderfahrdienst (Beförderung und Taxikonto) bis zur Zahlung der rückständigen Beträge.

## Fahrtanmeldung

Fahrtwünsche, Stornierungen, Treppenhilfe sowie Anfragen zu Zielen bis 5 km über die Stadtgrenze hinaus werden täglich, auch an Sonn- und Feiertagen, unter der **Telefonnummer 26102300** oder **Fax 26102399** von der Mobilitätszentrale „SFD-Berlin“ entgegengenommen. Sie können auch per E-Mail angemeldet werden: **order@sfd-berlin.de** (Bestellungen). Im Internet finden Sie die Mobilitätszentrale „SFD-Berlin“ unter **www.sfd-berlin.de**.

### Wichtige Angaben bei der Fahrtanmeldung

**Für die Fahrtanmeldung bitte immer folgende Angaben bereithalten:**

- Die Berechtigungsnummer der Magnetkarte
- Genaue Abholadresse: Postleitzahl, Straße, Hausnummer, eindeutige Angaben zum Treffpunkt
- Besonders zu beachtende Situationen bei der Abholung bzw. Ankunft
- Angaben zum Rollstuhl wie Größe, Gewicht, Falt- oder Elektrorollstuhl u.s.w. (Treppenhilfe)
- Rückrufmöglichkeit: eine aktuelle Telefonnummer, eine Handynummer, die vor Ort auch erreichbar ist oder ein anderer Ansprechpartner
- Bei Treppenhilfe konkrete Anzahl der Stufen bzw. der Etagen

Bitte prüfen Sie bei jeder Fahrtanmeldung, ob Ihre Angaben richtig im System aufgenommen wurden. Fragen, Bemerkungen und Anregungen können Sie per E-Mail an den Betreiber richten: **info@sfd-berlin.de**

## Taxikonto

Sonderfahrdienstberechtigte können in Berlin jedes Taxi (mit Konzession) nutzen und über ein Taxikonto abrechnen. Die Taxirechnung ist vom Berechtigten im Taxi zu begleichen (Vorkasse). Bei der Taxiquittung ist darauf zu achten, dass weder das Datum noch der zu zahlende Betrag verbessert, überschrieben oder mit verschiedenen Stiften quittiert wird, da diese sonst nicht anerkannt und erstattet werden können. Die Taxiquittungen können dann für einen Monat gesammelt zur Abrechnung an das

■ **Landesamt für Gesundheit und Soziales – III C 2 –**

Sächsische Str. 28, 10707 Berlin

(Postanschrift: Postfach 31 09 29, 10639 Berlin)

gesandt werden. Für eingereichte Taxiquittungen kann ein monatlicher Zuschuss bis maximal 125,-Euro erstattet werden, wenn zuvor eine monatliche Pauschale von 40,-Euro verrechnet wurde. Bei Empfängerinnen und Empfängern von Sozialhilfe-SGB XII-, Grundsicherung – SGB XII – und von Leistungen nach SGB II – „Hartz IV“ – (ermäßigte Eigenbeteiligung) wird eine Pauschale in Höhe von 20,00 Euro verrechnet. Für die Abrechnung geben Sie bitte eine aktuelle Kontoverbindung an.

**Hinweis:** Auf der Quittung müssen das Taxiunternehmen, das Datum der Fahrt und der Betrag eindeutig lesbar sein.

■ **Servicetelefon zum Sonderfahrdienst**

**Tel. 90229-6433, Fax 9028-3377**

Montag-Freitag 7.00-18.00 Uhr

✉ [sonderfahrdienst@lageso.berlin.de](mailto:sonderfahrdienst@lageso.berlin.de)

## Härtefonds beim Landesbeirat für Menschen mit Behinderung

Beim Landesbeirat für Menschen mit Behinderung kann ein Zuschuss beantragt werden, wenn die Eigenbeteiligung nicht geleistet werden kann (Härtefonds des Sonderfahrdienstes). Das ist auch für Fahrten im Rahmen eines Ehrenamtes möglich. Bevor die Härtefonds-Kommission einen Zu- schuss bzw. eine Erstattung bewilligen kann, muss die Rechnung beim Versorgungsamt vollständig bezahlt sein.

■ **Als Ansprechpartner steht Ihnen Herr Steffen Petzerling zur Verfügung.**

Mo-Fr 9.00-14.00 Uhr, Tel. 9028-1657, Fax 9028-2166

✉ [steffen.petzerling@senias.berlin.de](mailto:steffen.petzerling@senias.berlin.de)

Postanschrift: Geschäftsstelle des Landesbeirats für Menschen mit Behinderung, Oranienstraße 106, 10969 Berlin

# Wichtige Hinweise für die Nutzung des Sonderfahrdienstes

- 1 Betriebszeit:** Täglich von 5.00 Uhr morgens bis 1.00 Uhr nachts.
- 2 Fahrtwunschannahme:** Täglich von 7.00 bis 17.00 Uhr sowie über Anrufbeantworter, Faxgerät und E-Mail. Fahrten frühestens 14 Tage und spätestens zwei Tage vor dem eigentlichen Fahrtag anmelden. Fahrten zu kostenpflichtigen Veranstaltungen und zu Abreisen werden, wenn bekannt, vorrangig disponiert. Spontanfahrten bitte einen Tag davor nach 9.00 Uhr oder am Fahrtag selbst anmelden. Spontanfahrten können nur im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten realisiert werden.
- 3 Notfallnummer 26 10 22 30 – nur wählen**
  - wenn 20 Minuten nach dem Abfahrtstermin noch kein Fahrzeug gekommen ist.
  - wenn bis 1:00 Uhr nachts keine Beförderungsmöglichkeit mit dem ÖPNV besteht.
  - wenn am Fahrtag eine Beförderung kurzfristig storniert werden muss.
- 4 Begleitung – eine Begleitperson fährt kostenlos mit.** Die Begleitperson wird mit dem gleichen Abfahrts- und Zielort wie die berechtigte Person befördert. Eine Begleitperson mit Rollstuhl muss für die Fahrt ebenfalls angemeldet sein, sonst besteht kein Anspruch auf Beförderung dieser Begleitperson.
- 5 Eigenbeteiligung und Rechnungslegung.** Eine Ermäßigung oder Befreiung von der Eigenbeteiligung kann erst ab dem Zeitpunkt des Antragseingangs berücksichtigt werden. Eine rückwirkende Berücksichtigung ist nicht möglich. Heimbewohner mit Taschengeld sind von der Eigenbeteiligung befreit. Stornogebühren oder Kosten für mehr als eine Begleitperson sowie Beförderungen über die Stadtgrenze hinaus sind immer kostenpflichtig.
- 6 Erstattung aus dem Taxikonto.** Quittungen für die Erstattung von Fahrtkosten mit dem Taxi müssen folgende Angaben enthalten: → das Taxiunternehmen → den Fahrttag  
→ die Fahrkosten in einer eindeutigen Zahl. Ist das Datum oder der zu zahlende Betrag auf der Quittung verbessert oder überschrieben, wird die Quittung nicht anerkannt. Quittungen zur Erstattung bitte im Original innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des zu berechnenden Monats beim LAGeSo einreichen.
- 7 Treppenhilfe.** Eine Treppenhilfe ohne Beförderung zählt bei der Abrechnung der Eigenbeteiligung wie eine Fahrt mit den Fahrzeugen des Sonderfahrdienstes.
- 8 Ausschluss von der Nutzung.** Von der Nutzung des Fahrdienstes ausgeschlossen werden können Berechtigte, wenn:
  - Die Eigenbeteiligung nach der zweiten Mahnung nicht bezahlt ist.  
Der Ausschluss erfolgt bis zur vollständigen Zahlung der offenen Beträge.
  - Die Durchführung des Fahrdienstes schuldhaft und nachhaltig gestört wird.
  - Der Fahrdienst missbräuchlich in Anspruch genommen wird.
  - Sie sich selbst oder andere bei der Beförderung gefährden.
  - Ansteckende Krankheiten, z. B. nach dem Infektionsschutzgesetz vorliegen.



## Raum für Ihre Notizen

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

# Nachteilsausgleich Kraftfahrzeug

## Kraftfahrzeugsteuer

Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nach § 3a Abs. 2 KraftStG sind nur für ein Fahrzeug möglich. Sie müssen von den schwerbehinderten Halterinnen und Haltern des Fahrzeugs beantragt werden. Sie entfallen, wenn das Fahrzeug zu Fahrten genutzt wird, die nicht in Verbindung mit der Fortbewegung oder Haushaltsführung der schwerbehinderten Person stehen.

„Seit März 2014 ist die Zollverwaltung für die Kfz-Steuer zuständig.“

## Kfz-Steuerbefreiung

**Erforderliche Unterlagen:** Zweifarbiger Schwerbehindertenausweis (grün-orange) mit den Merkzeichen „aG“, „H“ oder „Bl“ auf der Rückseite

Schwerbehinderte Menschen mit diesen Merkzeichen im Schwerbehindertenausweis sind von der Kraftfahrzeugsteuer befreit.

### Hinweise:

- Kfz-Steuerbefreiung ist nur für ein Fahrzeug möglich!
- Das Fahrzeug muss auf die schwerbehinderte Person zugelassen sein (§ 3a Kraftfahrzeugsteuergesetz).  
Für die Vorlage bei der Kfz-Steuerstelle – [www.zoll.de](http://www.zoll.de) – wird ein Beiblatt ohne Wertmarke vom Versorgungsamt ausgestellt.  
Dieses Beiblatt wird von der Steuerstelle zurückgegeben. Es muss für zukünftige Autosteuer-Anmeldungen aufbewahrt werden.  
Der Verlust des Beiblattes muss dem Versorgungsamt schriftlich mitgeteilt werden. Dann wird ein Ersatz ausgestellt.
- Der Wechsel von Kfz-Steuerermäßigung zur vergünstigten Nutzung des Personenverkehrs ist möglich. Bei einem gewünschten Wechsel zur vergünstigten Nutzung des Personenverkehrs kann ein Antrag beim Hauptzollamt Frankfurt (Oder) gestellt werden. Das Hauptzollamt fertigt eine Bescheinigung für die Beiblattbeantragung an.
- Der Wechsel von vergünstigter Nutzung des Personenverkehrs zur Kfz-Steuerermäßigung ist möglich. Das Versorgungsamt wird ein neues Beiblatt ohne Wertmarke ausstellen, dieses Beiblatt ist als Kopie dem Hauptzollamt zuzusenden.

Bei Neuzulassung bzw. Umschreibung eines Kfz kann der Antrag direkt bei der Kfz-Zulassungsbehörde gestellt werden. Diese hat die von der Zollverwaltung zur Verfügung gestellten Formulare „Antrag auf Steuerbefreiung“ vorrätig und vermerkt auf der Zulassungsbescheinigung die Steuerbefreiung. Der Antrag wird auf dem Postweg zur Zollverwaltung geschickt. Die Zollverwaltung fordert daraufhin Unterlagen an und versendet nach der Bearbeitung des Antrages den Steuerbescheid. Der Antrag für ein bereits zugelassenes Kfz kann beim Hauptzollamt oder den Kontaktstellen bei den Zollämtern gestellt werden.

**Bei der persönlichen Antragstellung sind folgende Dokumente vorzulegen:**

- Schwerbehindertenausweis
- Beiblatt ohne Wertmarke

**Bei der Antragstellung auf postalischem Wege sind neben dem Antrag vorzulegen:**

- Schwerbehindertenausweis (Kopie ist ausreichend)
- Beiblatt ohne Wertmarke (Kopie ist ausreichend)

**Bei allgemeinen Fragen zur Kraftfahrzeugsteuer wenden Sie sich bitte an die Zentrale Auskunft Kraftfahrzeugsteuer:**

Tel. 0351/44834-550  info.kraftst@zoll.de

Anträge auf Befreiung und Begünstigung von der Kraftfahrzeugsteuer, auf Ratenzahlung oder Stundung der Steuer; Einsprüche zum Steuerbescheid und Anträge zu Mahnschreiben; SEPA-Mandate, Mitteilung der Bankverbindung, andere Unterlagen zu Ihren Anträgen und weitere Anliegen zu Ihrem konkreten Steuerfall bearbeitet das zuständige Hauptzollamt:

**▪ Hauptzollamt Frankfurt (Oder)**

Postfach 1284, 15202 Frankfurt (Oder)  
 poststelle.hza-ff@zoll.bund.de

Für den **persönlichen Kontakt** oder die Abgabe von Anträgen und Unterlagen, z. B. zur Befreiung oder Ermäßigung für schwerbehinderte Personen, stehen folgende Zolldienststellen mit Zahlstelle zur Verfügung:

**▪ Zollamt Marzahn (Zugang nicht barrierefrei)**

Hellersdorfer Weg 35, 12689 Berlin, Tel. 93646-333, Fax 93646-111  
 kfz-steuer.marzahn@zoll.bund.de

**Öffnungszeiten**

Mo-Mi 7.45-16.00 Uhr, Do 13.00-21.00 Uhr, Fr 8.30-14.30 Uhr

**■ Zollamt Dreilinden (Zugang barrierefrei)**

Potsdamer Chaussee 62, 14109 Berlin, Tel. 816999-43, Fax 816999-42

✉ kfz-steuer.dreilinden@zoll.bund.de

**Öffnungszeiten**

Mo-Mi 7.45-16.00 Uhr, Do 10.00-18.00 Uhr, Fr 7.45-14.30 Uhr

**Informationen zu weiteren Kontaktstellen des Zolls**

finden Sie auf den Internetseiten:  [www.zoll.de](http://www.zoll.de)

**Ausnahmen von den Verkehrsverboten der Umweltzonen**

Die seit Januar 2008 eingeführte Umweltzone zur Verminderung von gesundheitsgefährdenden Schadstoffkonzentrationen und einer dauerhaften Entlastung der Berliner Luft führt dazu, dass Fahrzeuge mit besonders hohen Emissionen nur außerhalb dieser Zone fahren dürfen. Schwerbehinderte Menschen mit einem gültigen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „aG“ (außergewöhnlich gehbehindert), „H“ (hilflos) oder „Bl“ (blind) werden generell von dieser Maßnahme ausgenommen und dürfen **ohne Plakette bzw. unabhängig von der Plakettenfarbe** in der Umweltzone fahren. Bei fließendem Verkehr muss bei einer Kontrolle der Schwerbehindertenausweis vorgelegt werden, im ruhenden Verkehr erfolgt der Nachweis durch den blauen EU-Parkausweis, der gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe ausgelegt werden muss. Den Parkausweis können Sie bei der Straßenverkehrsbehörde ihres Wohnbezirkes beantragen (siehe auch → **Parkerleichterungen**). Diesen Parkausweis erhalten jedoch nur Schwerbehinderte mit den Merkzeichen „aG“ und „Bl“.

Für Schwerbehinderte mit dem Merkzeichen „H“ ohne Berechtigung für den EU-Parkausweis wird deshalb von der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz auf Antrag ein **Nachweis für die Ausnahme von der Kennzeichnungspflicht** ausgestellt. Dieser Nachweis gilt jedoch nur in Berlin und ist nur bei Fahrten mit der schwerbehinderten Person oder Leerfahrten im Zusammenhang mit Hol- bzw. Bringefahrten gültig und muss ebenfalls beim Parken hinter der Windschutzscheibe ausgelegt werden. Antragsformulare für diesen Nachweis erhalten Sie von der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz. Den Antrag richten Sie an die:

**■ Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz – I C 37 –**

Brückenstraße 6, 10179 Berlin, Tel. 9025-2348, Fax 9025-2524

✉ fredy.jarnott@SenUVK.berlin.de

Unter bestimmten Voraussetzungen kann bei privater Nutzung des Fahrzeugs eine **Einzelausnahmegenehmigung gegen Gebühr** für Ausweisinhaber mit dem Merkzeichen „G“ oder Besitzer eines blauen EU-Parkausweises für Gleichgestellte erteilt werden.

**Folgende Voraussetzungen müssen dabei gleichzeitig erfüllt sein:**

- Das Fahrzeug wurde erstmals vor dem 1. März 2007 auf den Antragsteller zugelassen.
- Ein Ersatz des Fahrzeugs durch ein geeignetes Fahrzeug ist wirtschaftlich nicht vertretbar.

Diese Voraussetzungen müssen bei der Beantragung (gebührenpflichtige Einzelausnahme) der Straßenverkehrsbehörde beim Bezirksamt nachgewiesen werden. Genaue Informationen erhalten Sie bei den Straßenverkehrsbehörden. Den Antrag auf Ausnahmegenehmigung können Sie sich auch im Internet runterladen:  [www.stadtentwicklung.berlin.de/sen/uvk/service/formulare/de/umwelt/luft.shtml](http://www.stadtentwicklung.berlin.de/sen/uvk/service/formulare/de/umwelt/luft.shtml)

Genauere Informationen über Einzelausnahmen und Anträge unter:

 [www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/luftqualitaet/umweltzone/de/berlin\\_einzelausnahmen.shtml](http://www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/luftqualitaet/umweltzone/de/berlin_einzelausnahmen.shtml)

Weitere Informationen über die Umweltzone erhalten Sie unter:

 [www.berlin.de/umweltzone](http://www.berlin.de/umweltzone) (→ Umweltzone)

## Parkerleichterungen – § 46 Straßenverkehrsordnung (StVO)

### Blauer EU-Parkausweis

Auf Antrag kann ein blauer EU-Parkausweis für Personen mit einer **außergewöhnlichen** Gehbehinderung (**Merkzeichen „aG“**) oder Blindheit (**Merkzeichen „Bl“**) sowie Menschen mit beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder vergleichbaren Funktionseinschränkungen von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde im Bezirksamt ausgestellt werden (§ 46 StVO):

### Mit dem blauen EU-Parkausweis wird im Gebiet der Bundesrepublik gestattet:

- auf den mit Zusatzschild „Rollstuhlfahrersymbol“ besonders gekennzeichneten Parkplätzen (sog. Behindertenparkplätzen) zu parken.
- bis zu drei Stunden an Stellen zu parken, an denen das eingeschränkte Haltverbot angeordnet ist.
- im Bereich eines Zonenhalteverbots, in dem durch Zusatzzeichen das Parken zugelassen ist, die zugelassene Parkdauer zu überschreiten.

- an Stellen, an denen das Parken durch Zeichen 314 und 315 StVO erlaubt ist, jedoch durch ein Zusatzschild eine Begrenzung der Parkzeit angeordnet ist, über die zugelassene Zeit hinaus zu parken.
- eine längere Parkzeit für bestimmte Haltverbotsstrecken zu nutzen. Die Ankunftszeit muss sich aus der Einstellung auf einer Parkscheibe ergeben.
- in Fußgängerzonen, in denen das Be- und Entladen für bestimmte Zeiten freigegeben ist, während der Ladezeiten zu parken.
- auf Parkplätzen für Bewohner bis zu drei Stunden zu parken.
- an Parkuhren und Parkscheinautomaten ohne Gebühr und zeitliche Begrenzung zu parken.
- in ausgewiesenen verkehrsberuhigten Bereichen außerhalb der gekennzeichneten Flächen zu parken, ohne den durchgehenden Verkehr zu behindern.

**In Berlin wird zusätzlich gestattet:** In Bereichen, in denen das absolute Haltverbot mit Zusatzzeichen „Be- und Entladen, Ein- und Aussteigen frei“ angeordnet ist, bis zu drei Stunden zu parken.

**Generell gilt:** Die Parkerleichterungen dürfen nur in Anspruch genommen werden, sofern in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht. Beim Parken in eingeschränktem Haltverbot, im Bereich des Zonenhaltverbots, wenn durch Zusatzzeichen das Parken nicht zugelassen ist, auf Bewohnerparkplätzen und in Berlin im absoluten Haltverbot mit Zusatzzeichen „Be- und Entladen, Ein- und Aussteigen frei“ ist zusätzlich die Ankunftszeit durch die Einstellung auf einer Parkscheibe nachzuweisen. Zeitliche Begrenzungen, die eine Betätigung der Parkscheibe voraussetzen, gelten nicht für Menschen mit beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder vergleichbaren Funktionseinschränkungen. Die höchstzulässige Parkzeit beträgt – wenn nicht anders angegeben – 24 Stunden. Diese Ausnahmegenehmigung gilt nur für Kraftfahrzeuge. Der genannte Personenkreis kann diese Ausnahmegenehmigung auch **ohne Führerschein** erhalten. Aus der Ausnahmegenehmigung geht hervor, dass die das Kraftfahrzeugführende Person von den entsprechenden Vorschriften der Straßenverkehrsordnung befreit ist. Die Befreiung ist also nicht an ein bestimmtes Fahrzeug gebunden, sondern an die mitfahrende schwerbehinderte Person.



Die Berechtigung zum Parken ist nur durch den **blauen EU-Parkausweis**, der gut sichtbar hinter die Windschutzscheibe zu legen ist, nachzuweisen. **Es reicht nicht aus, den Schwerbehindertenausweis oder einen Aufkleber mit Rollstuhl-Symbol in die Scheibe seines Kraftfahrzeugs zu legen.** Diese Parkerleichterungen gelten mit Ausnahme der berlinspezifischen Regelungen im ganzen Bundesgebiet. Außerdem gilt dieser Nachweis auch in allen anderen europäischen Ländern für die dort bestehenden Parkerleichterungen. Der Parkausweis muss mit einem Lichtbild im Passbildformat und der eigenhändigen Unterschrift des Berechtigten versehen sein. Näheres erfahren sie bei der **Straßenverkehrsbehörde Ihres Bezirksamtes**. Die erforderlichen Antragsformulare können schriftlich oder telefonisch angefordert werden.

### **Sonderregelung zu Parkerleichterungen für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen (Gleichstellung)**

Es gibt für Personen mit besonderen gesundheitlichen Voraussetzungen die Möglichkeit, eine bundesweit gültige Sonderregelung zur Ausnahmegenehmigung für Parkerleichterungen zu erlangen.

**Dies gilt nur bei Menschen mit**

- den Merkzeichen „G“ und „B“ und einem Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 80 allein wegen der Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken)

oder

- den Merkzeichen „G“ und „B“ und einem Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 70 allein wegen der Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) und gleichzeitig einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 wegen Funktionsstörungen des Herzens oder der Atmungsorgane

oder

- die an Morbus Crohn oder Colitis ulcerosa erkrankt sind, wenn hierfür ein GdB von wenigstens 60 vorliegt

oder

- einem künstlichen Darmausgang **und** zugleich künstlicher Harnableitung, wenn hierfür ein Grad der Behinderung von wenigstens 70 vorliegt

Schwerbehinderte, bei denen eine Erst- oder Neufeststellung ab dem 1. Oktober 2001 erfolgte, erhalten im positiven Fall neben dem üblichen Bescheid vom Versorgungsamt automatisch eine Zusatzbescheinigung für die Gleichstellung zur „Vorlage bei der Straßenverkehrsbehörde“. Dem Antrag bei der Straßenverkehrsbehörde auf Ausnahmegenehmigung ist diese Bescheinigung und der aktuelle Schwerbehindertenausweis vorzulegen. Ohne existierende Gleichstellungsbescheinigung werden Anträge von der Straßenverkehrsbehörde gebührenpflichtig abgelehnt.

Mit einem **orangefarbenen Parkausweis** darf bundesweit generell nicht auf Sonderparkplätzen für schwerbehinderte Menschen geparkt werden. In **Berlin und Brandenburg** ist es jedoch aufgrund einer **Sondervereinbarung** dieser Bundesländer weiterhin möglich, mit den Parkausweisen (blau oder orange) auf diesen Plätzen zu parken. Die Einrichtung eines personenbezogenen Stellplatzes – wie nachstehend beschrieben – ist nicht eingeschlossen, da hier nur die Voraussetzungen des § 45 der StVO zählen (Merkzeichen „aG“ oder „Bl“ sowie Menschen mit beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder vergleichbaren Funktionseinschränkungen).



## Parkplatzreservierung für Inhaber des blauen EU-Parkausweises (§45 StVO)

Unter bestimmten Voraussetzungen (Merkzeichen „aG“ oder „Bl“ im Schwerbehindertenausweis oder Menschen mit beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder vergleichbaren Funktionseinschränkungen) kann ein besonders gekennzeichneter personenbezogener Stellplatz (§ 45 StVO) in unmittelbarer Nähe der Wohnung und/oder der Arbeitsstätte des Berechtigten

**Der Antrag auf diese Ausnahmegenehmigung ist ausschließlich bei der Straßenverkehrsbehörde des Bezirkes zu stellen. Die versorgärztliche Feststellung der gesundheitlichen Voraussetzungen wird vom Versorgungsamt im Rahmen der Amtshilfe durchgeführt. Nachfragen können vom Versorgungsamt jedoch nicht beantwortet werden, da die Entscheidung über die Ausnahmegenehmigung ausschließlich beim Bezirksamt – Straßenverkehrsbehörde – getroffen wird.**

im öffentlichen Verkehrsraum reserviert werden. Eine solche Regelung ist jedoch nur möglich bei Parkraummangel und wenn sich ein Kraftfahrzeug im Haushalt des Antragstellers befindet und kein anderer Parkraum (Garage, Mieterparkplatz usw.) in zumutbarer Entfernung vorhanden ist. Der Antrag ist bei der Straßenverkehrsbehörde des Bezirksamtes Ihres Hauptwohnsitzes zu stellen. Personenbezogene Stellplätze auf Mieter- oder Privatparkplätzen sind auch dort (Wohnungsbaugesellschaft, Privatvermieter o. a.) zu beantragen. Hier können die notwendigen Voraussetzungen verschieden sein und unterliegen nicht den o. g. Vorschriften.

### **Parkerleichterungen bei bestimmten Behinderungen**

Kleinwüchsigen Menschen (bis maximal 1,39 m) kann genehmigt werden, an Parkuhren und Parkscheinautomaten gebührenfrei zu parken. Gleichermaßen gilt für Menschen mit Verlust oder sehr starker Beeinträchtigung beider Hände. Zudem kann ihnen erlaubt werden, im Zonenhalteverbot oder auf Parkplätzen mit zeitlicher Begrenzung ohne Parkscheibe zu parken. Nähere Auskünfte und die erforderliche Ausnahmegenehmigung erteilt die Straßenverkehrsbehörde des für den Wohnsitz zuständigen Bezirksamtes.

### **Befreiung von der Gurtanlegepflicht und/oder der Pflicht zum Tragen eines Schutzhelmes**

Aus gesundheitlichen Gründen kann eine Ausnahmegenehmigung zur Befreiung von der Pflicht zur Anlegung eines Sicherheitsgurtes und/oder zum Tragen des Schutzhelmes nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung durch die Straßenverkehrsbehörde des für den Wohnort zuständigen Bezirksamtes erteilt werden.

#### **Personen können sich von der Gurtanlegepflicht befreien lassen, wenn:**

- das Anlegen des Gurtes aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist
- oder
- die Körpergröße weniger als 150 cm beträgt.

Die Voraussetzungen gesundheitlicher Art sind durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. In der Bescheinigung ist ausdrücklich zu bestätigen, dass der Antragsteller aufgrund des fachärztlichen Befundes von der Gurtanlegepflicht oder vom Tragen eines Schutzhelmes befreit werden muss. Die Diagnose muss in der Bescheinigung nicht genannt werden. Die Ausnahmegenehmigungen werden widerruflich und befristet erteilt. Soweit aus der fachärztlichen Bescheinigung keine geringere Dauer hervorgeht, ist die Ausnahmegenehmigung in der Regel auf ein Jahr zu befristen.



© Dan Race - Fotolia

## Führerschein

Auch Menschen mit Behinderung sind nicht von der Möglichkeit ausgeschlossen, einen Führerschein zu machen. Es müssen allerdings einige Dinge beachtet werden. Wenden Sie sich möglichst noch vor der Beantragung der Fahrerlaubnis bei der Straßenverkehrsbehörde an eine Fahrschule Ihrer Wahl. Fahrschulen mit Erfahrung in der Ausbildung von Menschen mit Behinderung können Ihnen wertvolle Unterstützung bei der Bewältigung der behördlichen Beantragung und bei eventuellen Begutachtungen geben, so dass Sie unnötige Wege und damit auch Kosten sparen. Dort ist man auch in der Lage, Termine für technische Gutachten für Sie zu organisieren. Auskünfte darüber erteilt der

### ■ Fahrlehrerverband Berlin e.V.

Alboinstr. 56, 12103 Berlin, Tel. 754918-0, Fax 754918-22

✉ [look@fahrlehrerverband-berlin.de](mailto:look@fahrlehrerverband-berlin.de)

🌐 [www.fahrlehrerverband-berlin.de](http://www.fahrlehrerverband-berlin.de) (➔ Behindertenausbildung)

Unter bestimmten Voraussetzungen (Merkzeichen „aG“) sind die Kosten des Führerscheines als außergewöhnliche Belastung bei der Steuererklärung absetzbar. Wenn Sie bereits einen Führerschein haben und als Autofahrer eine körperliche Behinderung bekommen oder sich eine bestehende Behinderung massiv verschlechtert, sollten Sie dies zur eigenen und zur Sicherheit anderer Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer der Fahrerlaubnisbehörde melden.

# Nachteilsausgleich Steuerrecht

## Einkommensteuer

Wegen der Aufwendungen für die Hilfe bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens, für die Pflege sowie für einen erhöhten Wäschebedarf können behinderte Menschen anstelle einer Steuerermäßigung nach § 33 EStG (Außergewöhnliche Belastungen) einen Pauschbetrag geltend machen (Behinderten-Pauschbetrag/ § 33b EStG).

### Die Pauschbeträge erhalten

1. Personen, deren Grad der Behinderung auf mindestens 50 festgestellt ist;
2. Personen, deren Grad der Behinderung auf weniger als 50, aber mindestens auf 25 festgestellt ist, wenn dem behinderten Menschen wegen seiner Behinderung nach gesetzlichen Vorschriften Renten oder andere laufende Bezüge zustehen, und zwar auch dann, wenn das Recht auf die Bezüge ruht oder der Anspruch (nicht aus der gesetzlichen Rentenversicherung) auf die Bezüge durch Zahlung eines Kapitals abgefunden worden ist

**oder**

die Behinderung zu einer dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hat (Zusatz im Bescheid des Versorgungsamtes) oder auf einer typischen Berufskrankheit beruht.

Die **Höhe des Pauschbetrages** richtet sich nach dem Grad der Behinderung. Als Pauschbeträge werden gewährt bei einem Grad der Behinderung

von 25 und 30	310,- Euro	von 65 und 70	890,- Euro
von 35 und 40	430,- Euro	von 75 und 80	1.060,- Euro
von 45 und 50	570,- Euro	von 85 und 90	1.230,- Euro
von 55 und 60	720,- Euro	von 95 und 100	1.420,- Euro

Für Personen, die infolge ihrer Behinderung so hilflos sind, dass sie für eine Reihe von häufig regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen zur Sicherung ihrer persönlichen Existenz im Ablauf eines jeden Tages dauernd fremder Hilfe bedürfen (Merkzeichen H), für Blinde (Merkzeichen Bl) und Personen mit der Einstufung in die Pflegegrade 4 und 5 erhöht sich der Pauschbetrag auf 3.700,- Euro. Der erhöhte Pauschbetrag kann auch für Kinder mit Behinderung gewährt werden.



© Kautz15 - Fotolia

## Behinderten-Pauschbetrag für Kinder mit Behinderung

Der dem Kind zustehende Behinderten-Pauschbetrag kann übertragen werden, wenn ihn das Kind selbst nicht in Anspruch nimmt. Dabei ist der Pauschbetrag grundsätzlich auf beide Elternteile je zur Hälfte aufzuteilen, es sei denn, der Kinderfreibetrag wurde auf den anderen Elternteil übertragen. Auf **gemeinsamen** Antrag der Eltern hin ist eine andere Aufteilung möglich. Voraussetzung hierfür ist, dass der Steuerpflichtige Anspruch auf die Kinderfreibeträge oder das Kindergeld hat.

Auf Grund der außergewöhnlichen Belastungen, die einem Steuerpflichtigen durch persönliche Pflege einer ständig hilflosen Person (Merkzeichen „H“ im Schwerbehindertenausweis oder Einstufung in die Pflegegrade 4 und 5) entstehen, kann dieser an Stelle einer Steuerermäßigung einen Pflege-Pauschbetrag von 924,00 Euro (Pflegepauschbetrag / § 33b Absatz 6 EStG) im Kalenderjahr geltend machen. Voraussetzung ist, dass der Steuerpflichtige die Pflege im Inland entweder in seiner Wohnung oder in der Wohnung des Pflegebedürftigen selbst durchführt und dafür keine Einnahmen erhält.

Wird ein Pflegebedürftiger von mehreren Steuerpflichtigen im Veranlagungszeitraum gepflegt, wird der Pauschbetrag auf die Zahl der anspruchsberechtigten Pflegepersonen aufgeteilt. Den Nachweis einer Behinderung hat der Steuerpflichtige zu erbringen. Dies geschieht durch die Vorlage des Schwerbehindertenausweises oder des Bescheides der zuständigen Behörde. **Weitere Auskünfte erteilt das Finanzamt.**

### Außergewöhnliche Belastungen

**Zusätzlich zum Pauschbetrag** können z. B. Krankheitskosten (Arztkosten/Arzneimittel), Kuren, bestimmte Kfz-Kosten, Kosten für Begleitpersonen und Mehraufwendungen für die notwendige behindertengerechte Gestaltung des individuellen Wohnumfelds als außergewöhnliche Belastung allgemeiner Art (§ 33 EStG) geltend gemacht werden. Die mit dem Behinderten-Pauschbetrag zusammenhängenden Aufwendungen (siehe oben) können bei Ausübung des Wahlrechts und Verzicht auf diesen ebenfalls als außergewöhnliche Belastung allgemeiner Art berücksichtigt werden.

### Aufwendungen für eine Hilfe im Haushalt oder für die Heim- oder Pflegeunterbringung

Für diese Aufwendungen konnten bis 2008 Freibeträge (§ 33a Abs. 3 EStG) steuerlich geltend gemacht werden. Ab 2009 kann die Steuerermäßigung nach Maßgabe der einheitlichen Förderung des § 35a Abs. 2 EStG in Anspruch genommen werden. Hierunter fallen Aufwendungen für bestimmte haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse oder für die Inanspruchnahme von bestimmten haushaltsnahen Dienstleistungen. Diese Steuerermäßigung kann auch in Anspruch genommen werden für Pflege- und Betreuungsleistungen sowie für Aufwendungen, die einem Steuerpflichtigen wegen der Unterbringung in einem Heim oder zur dauernden Pflege entstehen. Dafür müssen Kosten für Dienstleistungen enthalten sein, die mit denen einer Hilfe im Haushalt vergleichbar sind. Berücksichtigungsfähige Aufwendungen im Rahmen des § 35a EStG mindern die tarifliche Einkommensteuer.

## Geltend machen von zusätzlichen Aufwendungen

Behinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80 oder mindestens 70 und Merkzeichen „G“ im Ausweis können auch Kfz-Aufwendungen für behinderungsbedingte Fahrten im angemessenen Umfang als außergewöhnliche Belastung geltend machen. Als angemessen wird im Allgemeinen ein Aufwand für Fahrten bis zu 3.000 km jährlich unter Berücksichtigung eines Kilometersatzes von 0,30 Euro angesehen.

Bei behinderten Menschen mit den Merkzeichen „aG“ oder „Bl“ oder „H“ (auch Pflegegrade 4 und 5) können Kfz-Aufwendungen sowohl für behinderungsbedingte unvermeidbare Fahrten als auch für Freizeit-, Erholungs- und Besuchsfahrten in angemessenem Umfang eine außergewöhnliche Belastung sein. Die tatsächliche Fahrleistung ist nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. Eine Gesamtfahrleistung für behinderungsbedingte unvermeidbare und andere Fahrten von mehr als 15.000 km jährlich ist in der Regel nicht angemessen. Ein höherer Aufwand als 0,30 Euro je gefahrenen Kilometer kann nicht berücksichtigt werden.

## Freibeträge im Lohnsteuerabzugsverfahren

Die frühere (Papier-)Lohnsteuerkarte wurde durch ein elektronisches Lohnsteuerabzugsverfahren ersetzt. Der Arbeitgeber erhält die für den Lohnsteuerabzug benötigten Daten seiner Arbeitnehmer direkt bei der Finanzverwaltung durch elektronischen Abruf. Diese Daten werden in der ELStAM-Datenbank beim Bundeszentralamt für Steuern zentral verwaltet. ELStAM steht dabei für Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale. Ab dem Jahr 2011 wurden deshalb keine neuen Lohnsteuerkarten mehr gedruckt bzw. ausgegeben. Die ELSTAM-Datenbank steht seit 1.1.2014 **volumfänglich** zur Verfügung. Auf besonderen Antrag kann auch weiterhin beim zuständigen Finanzamt der Behinderten-Pauschbetrag als Lohnsteuerabzugsmerkmal bescheinigt werden. Dadurch ist in Abhängigkeit von der Gültigkeit des Schwerbehindertenausweises im laufenden Jahr und in zukünftigen Jahren der Lohnsteuerabzug durch den Arbeitgeber niedriger. Es ist auch möglich, den Behinderten-Pauschbetrag als Lohnsteuerabzugsmerkmal beim Ehegatten bescheinigen zu lassen. Die Steuerpflichtigen sollten besonders darauf achten, dass bereits in der Vergangenheit bescheinigte Behinderten-Pauschbeträge in den aktuellen Lohnsteuerabzugsmerkmalen enthalten sind. Gegebenenfalls muss ein neuer Antrag gestellt werden.

## Werbungskosten bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges für Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte

Für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte können

- Menschen mit Behinderung, deren Grad der Behinderung mindestens 70 beträgt,  
und/oder
- Menschen mit Behinderung, deren Grad der Behinderung weniger als 70, aber mindestens 50 beträgt und die in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt sind (Merkzeichen „G“),  
die **tatsächlichen Aufwendungen** anstelle der Entfernungspauschale ansetzen. Bei Kraftfahrzeugen gehören zu den tatsächlichen Aufwendungen insbesondere Absetzungen für Abnutzung (Abschreibung), Betriebsstoff (Öl, Benzin), Reifen, laufende Reparaturen und Pflege, Garagenmiete, Versicherung, Kfz-Steuer und Beiträge zu einem Automobilclub. Die Aufwendungen müssen nachgewiesen werden.

Anstelle der tatsächlichen Aufwendungen können für Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte ohne Einelnachweis die Kilometersätze für Reisekosten von:

- 0,30 Euro für Pkw oder
- 0,20 Euro für jedes andere motorbetriebene Fahrzeug  
für jeden gefahrenen Kilometer als Werbungskosten angesetzt werden.

Wer im eigenen oder ihm zur Nutzung überlassenen Kraftfahrzeug arbeitstätiglich einmal von einem Dritten zur Arbeitsstätte gefahren und nach Beendigung der Arbeitszeit von dort abgeholt wird, kann auch die Aufwendungen als Werbungskosten geltend machen, die ihm durch die Ab- und Anfahrt des Fahrers – die sogenannten Leerfahrten – entstehen. Diese Grundsätze sind auf alle behinderten Personen im Sinne des § 9 Abs. 2 Einkommensteuergesetz anzuwenden, die keine gültige Fahrerlaubnis besitzen oder aus behinderungsbedingten Gründen nicht selbst fahren können.

## Andere Steuergesetze

Der Gesetzgeber gewährt schwerbehinderten Menschen auch im übrigen Steuerrecht Nachteilsausgleiche, die unter anderem vom Grad der Behinderung und/oder eingetragenen Merkzeichen abhängig sind. Zu allen Einzelheiten hierzu gibt ausschließlich das **Finanzamt** Auskünfte.

# Nachteilsausgleich Wohnen

## Heime

Das Heimangebot kann von Menschen mit Behinderung in Anspruch genommen werden, die eine rund-um-die-Uhr-Unterstützung benötigen. Eine Heimbetreuung kann auch in Außenwohngruppen stattfinden, die rechtlich und organisatorisch einem Heim (als Mutterhaus) zugeordnet sind.

## Wohngemeinschaften

In Wohngemeinschaften findet die Unterstützung primär in den Nachmittags- und frühen Abendstunden statt, je nach Leistungstyp an fünf oder sieben Tagen in der Woche. In Wohngemeinschaften wird in der Regel keine Nachtwache oder Nachtbereitschaft angeboten.

## Betreutes Einzelwohnen

Das betreute Einzelwohnen ist für Personen geeignet, die selbstständig leben können und auch für diejenigen, für die das Leben in einer Wohngemeinschaft nicht zweckdienlich ist und/oder die alleine leben möchten. Die Unterstützung im betreuten Einzelwohnen findet in der Regel nicht täglich statt. Es gibt je nach Stundenumfang 2 bis 4 Termine pro Woche.

## Herbergen

Herbergen bieten wie Heime eine Rund-um-die-Uhr-Betreuung. Der Aufenthalt ist in der Regel auf maximal drei Monate begrenzt. Herbergsplätze werden in Anspruch genommen, wenn Angehörige vorübergehend die Betreuung nicht sicherstellen können (Urlaub, Krankheit usw.).

## Die Beratungs- und Vermittlungsstelle

unterstützter Wohnformen für Menschen mit Behinderung – **Lotse Berlin** – ist unter der **Telefonnummer 01803 241724** erreichbar.

Telefonische Sprechzeiten: Montag, Dienstag, Mittwoch 10.00-16.00 Uhr, Donnerstag 15.00-17.00 Uhr, Freitag 10.00-14.00 Uhr

In dieser Zeit kann ein Termin zur persönlichen Beratung vereinbart werden. Darüber hinaus sind die bezirklichen Sozialämter und Bürgerämter in den üblichen Geschäftszeiten ansprechbar. Menschen mit Behinderung, die in ihrer eigenen Wohnung leben und dort von Einzelfallhelfern oder Sozialstationen betreut bzw. gepflegt werden, gehören nicht zu den hier beschriebenen betreuten Wohnformen.

## Wohnungen für Menschen im Rollstuhl

Rollstuhlgerechte Wohnungen sind hinsichtlich der Ausstattung im Küchen- und Sanitärbereich und des stufenlosen Zugangs gesondert konzipierte Wohnungen. Der Wohnungsbestand in Berlin umfasst rollstuhlgerechte Sozialwohnungen. Für die Anmietung einer im sozialen Wohnungsbau geförderten rollstuhlgerechten Wohnung ist grundsätzlich ein Wohnberechtigungsschein (WBS) für den besonderen Personenkreis „Rollstuhlbenutzer“ notwendig. Der WBS ist beim bezirklichen Wohnungsamt zu beantragen. Sie können im Internet unter [www.rb-wohnungen.de](http://www.rb-wohnungen.de) (Rollstuhlgerechte Wohnungen in Berlin/mithilfe von Suchfunktion) Wohnungen in allen Berliner Bezirken finden. Interessieren Sie sich für eine angebotene Wohnung, dann wenden Sie sich bitte direkt an das dort angegebene Wohnungsunternehmen. Auch die Behindertenberatungsstellen der Bezirke sind Ansprechpartner für die Suche nach geeignetem Wohnraum. Des Weiteren besteht eine Kooperation mit dem Projekt „Mobidat – barrierefrei leben in Berlin“ von Albatros gGmbH. Bei [www.mobidat.net](http://www.mobidat.net) haben Wohnungsbaugesellschaften und andere Anbieter die Möglichkeit, barrierefreie oder rollstuhlgerechte Wohnungen einzustellen. Interessenten können sich dann direkt an die Anbieter wenden oder über das Servicetelefon 74777115 Kontakt zu Mobidat aufnehmen. Weiterhin beraten die Pflegestützpunkte zum senioren- und pflegegerechten Umbau Ihrer Wohnung. Adressen finden Sie auf Seite 162.

## Einkommensgrenze nach dem Wohnraumförderungsgesetz (§ 9, Abs. 2, WoFG)

Anspruch auf einen WBS haben grundsätzlich Haushalte, deren Einkommen die maßgebliche Berliner Einkommensgrenze nicht überschreitet.

Berliner Einkommensgrenzen	jährlich
Ein-Personen-Haushalt	16.800 €
Zwei-Personen-Haushalt	25.200 €
zuzüglich für jede weitere zum Haushalt rechnende Person	5.740 €
Zuschlag für jedes zum Haushalt gehörende Kind	700 €

Ob Sie Anspruch auf einen WBS haben, können Sie mit Hilfe des WBS-Rechners auf [www.berlin.de](http://www.berlin.de) prüfen. **Bei der Ermittlung des anrechenbaren Jahresgesamteinkommens erhalten Personen einen jährlichen Freibetrag:**

- von 4.500,- Euro, die schwerbehindert mit einem GdB von 100 oder **wenigstens 80** und häuslich pflegebedürftig sind  
oder
- von 2.100,- Euro mit einem GdB von unter 80, aber **wenigstens 50** und zusätzlicher häuslicher Pflegebedürftigkeit.

## Besonderer Wohnbedarf

Schwerbehinderte Menschen erhalten einen Wohnberechtigungsschein mit anerkanntem besonderen Wohnbedarf, wenn die derzeitigen Wohnverhältnisse wegen der festgestellten Behinderungen für sie objektiv ungeeignet sind. Über die Anerkennung des besonderen Wohnbedarfs wird mit der Bearbeitung des Antrages auf Ausstellung eines Wohnberechtigungsscheines entschieden. Die Schwerbehinderung muss dem Wohnungsamtsamt mit dem Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes und dem Schwerbehindertenausweis nachgewiesen werden. Hat das Wohnungsamtsamt Zweifel, ob die derzeitigen Wohnverhältnisse für den schwerbehinderten Menschen geeignet sind, holt es eine gutachterliche Stellungnahme beim Ärztlichen Dienst des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Berlin ein. Darüber hinaus bekommen Antragstellerinnen und Antragsteller, die Empfänger von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II sowie Empfänger von Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII sind, den besonderen Wohnbedarf anerkannt, sofern eine konkrete Aufforderung zum Umzug in eine „angemessene Wohnung“ durch die zuständige Stelle vorliegt.

Anträge auf einen Wohnberechtigungsschein sind beim **Wohnungsamtsamt** im Amt für Bürgerdienste des für den **derzeitigen Wohnsitz zuständigen Bezirksamtes** zu stellen. Dort werden auch alle weiteren Fragen zu diesem Themenbereich beantwortet.

## Sondervorschriften im Wohngeldgesetz (§ 17 WoGG)

**Wohngeld** wird als Zuschuss (Miet- oder Lastenzuschuss) zu den Aufwendungen für Wohnraum gezahlt. Die Bewilligung ist abhängig von der Zahl der zum Haushalt gehörenden Familienmitglieder, von der Höhe des Haushaltsgesamteinkommens und von der Höhe der zuschussfähigen Miete bzw. Belastung. Das Wohngeld richtet sich nach dem Wohngeldgesetz.

**Bei der Ermittlung des anrechenbaren Jahresgesamteinkommens erhalten Personen einen jährlichen Freibetrag von 1.500,- Euro für jedes schwerbehinderte zu berücksichtigende Haushaltsmitglied mit einem GdB:**

- von unter 100
- oder
- von unter 100 bei Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 14 SGB XI und gleichzeitiger häuslicher oder teilstationärer Pflege oder Kurzzeitpflege

# Nachteilsausgleich Kommunikation und Medien

## Postversand für Blinde

Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Briefdienst bzw. Frachtdienst/Inland der Deutschen Post AG. Informationsmaterial erhalten sie in jeder Postfiliale.

### Als Blindensendungen können entgeltfrei versandt werden:

- Schriftstücke in Blindenschrift (Braille).
- Für Blinde bestimmte Tonaufzeichnungen oder sonstige Magnetdatenträger, deren Absender oder Empfänger eine amtlich anerkannte Blindenanstalt ist oder in deren Auftrag der Versand erfolgt.
- Papiere für die Aufnahme von Blindenschrift, wenn sie von einer anerkannten Blindenanstalt an Blinde versandt werden.

Blindensendungen müssen grundsätzlich mit einer offenen Umhüllung versehen sein und oberhalb der Anschrift die Bezeichnung „Blindensendung“ tragen. Bei einem Versand mit zusätzlichen Briefleistungen (z. B. per Einschreiben) muss nur diese Gebühr bezahlt werden. Genaue Auskünfte zu Maß und Gewicht können unter **der Service-Telefonnummer 0228 4333112** eingeholt werden.

## Ermäßigung von der Rundfunkbeitragspflicht

Schwerbehinderte Menschen mit dem **Merkzeichen „RF“** im Ausweis können auf Antrag eine Ermäßigung des Rundfunkbeitrages erhalten. Dazu gehören hochgradig Sehbehinderte, Blinde und Hörgeschädigte, denen eine ausreichende Verständigung auch mit Hörhilfen nicht möglich ist. Dazu gehören auch schwerbehinderte Menschen, die wegen ihrer Behinderung an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen können. Die gesundheitlichen Voraussetzungen für das Merkzeichen „RF“ im Schwerbehindertenausweis werden auf Antrag vom Versorgungsamt festgestellt.

### Die gesundheitlichen Voraussetzungen erfüllen:

- Blinde (Merkzeichen „BI“) oder sehbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 60 von Hundert allein wegen der Sehbehinderung,
- hörgeschädigte Menschen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 allein wegen der Hörbehinderung, die gehörlos sind oder denen eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Hörhilfen nicht möglich ist (Merkzeichen „GI“),
- behinderte Menschen, deren Grad der Behinderung mindestens 80 von Hundert beträgt und die wegen ihres Leidens ständig von öffentlichen Veranstaltungen ausgeschlossen sind.

## Befreiung des Rundfunkbeitrages aus gesundheitlichen Gründen erhalten:

- Menschen, die taub und blind sind  
(Merkzeichen „TBI“ im Schwerbehindertenausweis)
- Sonderfürsorgeberechtigte nach § 27e oder  
des Bundesversorgungsgesetzes

Eine **Befreiung vom Rundfunkbeitrag** können auch Empfänger von Hilfe zur Pflege nach §§ 61-66 SGB XII, Pflegegeld nach landesrechtlichen Vorschriften, Empfänger von Hilfe zur Pflege als Leistung der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz und Empfänger von Blindenhilfe nach § 72 SGB XII beantragen. Eine Befreiung oder Ermäßigung des Rundfunkbeitrages kann auch aus **sozialen Gründen** beantragt werden.

Wer zum Beispiel Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Grundsicherung, BAföG oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27a oder 27d BVG bezieht, kann mit dem Nachweis der betreffenden Behörde die Befreiung vom Rundfunkbeitrag beantragen. Die Ermäßigung bzw. die Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht muss beantragt, das Antragsformular vollständig ausgefüllt und mit der Bescheinigung des Versorgungsamtes an die auf dem Formular angegebene Anschrift gesandt werden. Eine Ermäßigung oder Befreiung kann rückwirkend ab dem Datum der Feststellung bewilligt werden, wenn der Antrag innerhalb von 2 Monaten nach Bescheiderstellung des Versorgungsamtes eingegangen ist. Geht der Antrag erst nach Ablauf der zwei Monate ein, erfolgt die Befreiung oder Ermäßigung ab dem Folgemonat nach Eingang des Antrags.

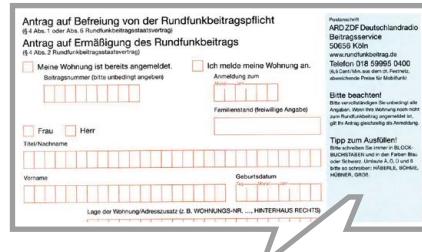
### Der Antrag ist an folgende Anschrift zu schicken:

ARD ZDF Deutschlandradio, Beitragsservice, in 50656 Köln

Antragsformulare gibt es unter  [www.rundfunkbeitrag.de](http://www.rundfunkbeitrag.de) oder unter der Hotline **0185 99950888** (kostenpflichtig) sowie bei den jeweiligen leistungs-gewährenden Behörden bzw. Bürgerämtern. Weitere Informationen unter  [www.rundfunkbeitrag.de](http://www.rundfunkbeitrag.de) bzw. unter **01806 99955510** (kostenpflichtig).

## Vergünstigungen beim Telefonieren

Verschiedene Telefongesellschaften bieten Spezialtarife für schwerbehinder-te Menschen an. Die Voraussetzungen sind unterschiedlich (z. B. Merkzeichen „RF“, Höhe des GdB). Die verschiedenen Telefonanbieter erteilen **Auskünfte** über mögliche Sonderkonditionen für schwerbehinderte Menschen.



**Antrag auf Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht**  
 § 1 Abs. 1 oder Abs. 2 Rundfunkbeitragsverordnung  
**Antrag auf Ermäßigung des Rundfunkbeitrags**  
 § 1 Abs. 2 Rundfunkbeitragsverordnung

Meine Wohnung ist bereits angemeldet.  
 Ich melde meine Wohnung an.  
 Anmeldung zum  
 Familienstand (freiwillige Angabe)

Frau  Herr  
 Telefonnummer  
 Vorname \_\_\_\_\_ Geburtsdatum \_\_\_\_\_  
 Lage der Wohnung/Adresszeile (z. B. WOHNUNG-NR. .... HINTERHAUS RECHTS)

**Persönlichkeit**  
 ARD ZDF Deutschlandradio  
 Beitragsservice  
 50656 Köln  
 Telefon 018 9995 0400  
 Internet: [www.rundfunkbeitrag.de](http://www.rundfunkbeitrag.de)  
 E-Mail: [rundfunkbeitrag@ard-zdf.de](mailto:rundfunkbeitrag@ard-zdf.de)  
 Abrechnung: [www.rundfunkbeitrag.de](http://www.rundfunkbeitrag.de), einschließlich Preise für Mobilfunk

**Bitte beachten!**  
 Bitte schreiben Sie Ihre Angaben in Blockbuchstaben. Wenn Ihre Wohnung nicht mehr bestehend ist, so ist eine neue Wohnungserklärung abzufüllen. Dies gilt für Anträge gleichzeitig als Anmeldung. Wenn Ihre Wohnung vom nicht mehr bestehenden Wohnort aus nicht mehr erreichbar ist, so ist eine neue Wohnungserklärung abzufüllen. Dies gilt für Anträge gleichzeitig als Anmeldung.

**Tipp zum Ausfüllen!**  
 Bitte schreiben Sie immer in BLOCKBUCHSTABEN. Wenn Sie eine Wohnung neu mieten, so ist eine neue Wohnungserklärung abzufüllen. Dies gilt für Anträge gleichzeitig als Anmeldung. Wenn Ihre Wohnung vom nicht mehr bestehenden Wohnort aus nicht mehr erreichbar ist, so ist eine neue Wohnungserklärung abzufüllen. Dies gilt für Anträge gleichzeitig als Anmeldung.

# Nachteilsausgleich Junge Menschen

## Soziale Eingliederung durch finanzielle und sonstige Hilfen

In der für **Jugend** zuständigen Abteilung des für den Wohnort zuständigen **Bezirksamtes** bietet die **Behindertenhilfestelle** Beratung und Hilfe für behinderte Minderjährige bis zum 18. Lebensjahr an. Wenn neben der Eingliederungshilfe auch Erziehungshilfe benötigt wird, ist diese Stelle für einen jungen Volljährigen bis zum 21., in Ausnahmefällen sogar bis zum 27. Lebensjahr, zuständig. Es bestehen vielfältige Möglichkeiten der Eingliederungshilfe in Form von ambulanten, therapeutischen und pädagogischen Hilfen im Einzelfall oder in Gruppen.

Angebote der **Frühförderung** und Sozialpädiatrie orientieren sich an den individuellen Erfordernissen der behinderten Kinder und berücksichtigen das Alter des Kindes ebenso wie Art und Grad der Behinderung. Solche Leistungen werden von entsprechenden Fachleuten erarbeitet und von verschiedenen Trägern angeboten. Informationen erhalten Sie bei den **bezirklichen Gesundheitsämtern** (Kinder- und Jugendgesundheitsdienst; Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst).

Auch die **Kinder- und Jugendambulanzen/Sozialpädiatrischen Zentren (KJA/SPZ)** freier Träger nehmen Aufgaben der Frühförderung wahr. Nähere Informationen finden Sie unter  [www.kja-spz-berlin.de](http://www.kja-spz-berlin.de). Die KJA/SPZ freier Träger bieten durch interdisziplinäre Teams pädagogisch-psychologische und medizinisch-therapeutische Hilfen für Kinder mit Behinderung und deren Eltern schon vor Eintritt in Krippe und Kindergarten, in der Kindertagesstätte (Kita) selbst sowie beim Übergang von der Kindertagesstätte in die Schule an.

## Kinder mit Behinderung in Kindertagesstätten

Kinder mit Behinderung haben – wie alle Kinder – einen gesetzlichen Anspruch auf Betreuung und Förderung in einer Tageseinrichtung, in der diese Kinder ggf. auch zusätzlich einen Anspruch auf Eingliederungshilfe nach dem Sozialgesetzbuch (SGB XII) bzw. nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) erhalten. Die Betreuung und Förderung in einer Tageseinrichtung (Kita der Eigenbetriebe oder Kitas in freier Trägerschaft) erfolgt überwiegend in Integrationsgruppen, so dass auch bei Anspruch auf erhöhten Förderbedarf das behinderte Kind durchaus in seinem vertrauten Umfeld verbleiben kann. Nähere Auskünfte hierzu erteilen die am Wohnort zuständigen bezirklichen Gesundheitsämter (Kinder- und Jugendgesundheitsdienst; Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst), beim Bezirksamt bzw. auch das ansässige Jugendamt.

Die berlinweit vorhandenen **Kinder- und Jugendambulanzen/Sozialpädiatrischen Zentren (KJA/SPZ)** leisten notwendige medizinisch-therapeutische Begleitung und Betreuung der Kinder mit Behinderung in Integrations- und zum Teil in Sondergruppen der Kitas. Die Standorte und Kontaktdaten finden Sie unter [www.kja-spz-berlin.de](http://www.kja-spz-berlin.de). Die interdisziplinären Teams stehen unter fachärztlicher Leitung (Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin mit ggf. Zusatzausbildungen in Neuropädiatrie und/oder Psychotherapie) und sind mit Psychologen, Sozialpädagogen, therapeutischem und (heil-)pädagogischem Fachpersonal ausgestattet. Die Betreuung erfolgt „vor Ort“ in der Kindertagesstätte und/oder in den Räumen der jeweiligen KJA/SPZ. Für die Behandlung in einer KJA/SPZ ist eine Überweisung durch den Kinderarzt notwendig.

⌚ [www.berlin.de/sen/familie/kindertagesbetreuung](http://www.berlin.de/sen/familie/kindertagesbetreuung)  
(→ Kinder mit Behinderungen)

## Freizeitangebote für Kinder mit Behinderung und ihre Familien

Grundsätzlich stehen alle öffentlich geförderten Freizeitangebote in Berlin auch jungen Menschen mit Behinderung offen. Zusätzliches Personal, das als Ansprechpartner für die speziellen Bedürfnisse der behinderten jungen Menschen zur Verfügung steht, kann von den meisten Einrichtungen noch nicht finanziert werden. Über das Stadtgebiet verteilt gibt es einige integrative Freizeitangebote freier Träger. Das sind z. B.

- Integrationsprojekte, die offene Jugendarbeit für behinderte und nicht behinderte junge Menschen anbieten;
- Diskoveranstaltungen in Jugendfreizeitheimen, die vor allem von geistig und mehrfachbehinderten jungen Menschen als Ersatz für die kommerziellen Diskotheken besucht werden, die aber selbstverständlich auch Nichtbehinderten offen stehen;
- Integrative Kursangebote unter dem Motto „Jugend im Museum“.

**Ferienbetreuung und -reisen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung** werden durch verschiedene freie Träger angeboten und mit öffentlichen Mitteln gefördert. Es werden angeboten:

- Reisen in den Schulferienzeiten zusammen mit Nichtbehinderten
- Ferienbetreuung mit Übernachtung im Brandenburger Umland bei anderweitiger Unversorgtheit während der Schulferienzeiten (nur für Kinder und Jugendliche mit Behinderung)

- Tagesferienbetreuung im Berliner Stadtgebiet bei anderweitiger Unversorgtheit während der Schulferienzeiten (nur für Kinder und Jugendliche mit Behinderung)
- Reisen für Gruppen aus Tagesstätten und anderen Einrichtungen, teilweise auch zusammen mit Nichtbehinderten

## Schulen mit sonderpädagogischen Förderschwerpunkten

In Berlin gibt es Schulen mit sonderpädagogischen Förderschwerpunkten für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen oder besonderen Bedürfnissen. Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft stellt ein Schulverzeichnis mit Suchfunktion zur Verfügung.

Im Internet finden Sie das Schulverzeichnis unter folgender Adresse:  
 [www.berlin.de/sen/bildung/schule/berliner-schulen/schulverzeichnis](http://www.berlin.de/sen/bildung/schule/berliner-schulen/schulverzeichnis)  
Bei Suchfunktion „Schulart“ anklicken und Schulform auswählen.

Einen Überblick über weiterführende Schulen mit sonderpädagogischen Förderschwerpunkten und Berufsschulen für junge Menschen mit Behinderungen oder besonderen Bedürfnissen gibt es hier:

- **Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt mit berufsqualifizierenden Lehrgängen**
  - Arno-Fuchs-Schule (Charlottenburg-Wilmersdorf)
  - Comenius-Schule (Charlottenburg-Wilmersdorf)
  - Ernst-Adolf-Eschke-Schule (Charlottenburg-Wilmersdorf)
  - Biesalski-Schule (Steglitz-Zehlendorf/Dahlem)
  - Johann-August-Zeune-Schule und Berufsfachschule Dr. Silex (Steglitz-Zehlendorf)
  - Carl-von-Linné-Schule (Lichtenberg)
  - Toulouse-Lautrec-Schule (Reinickendorf/Wittenau)
- **Schulen für Schülerinnen und Schüler mit Sinnesbeeinträchtigungen**
  - Gehörlosigkeit/Hörbehinderung**
    - Margarete-von-Witzleben-Schule – gymnasiale Oberstufe (Palisadenstraße 76, 10243 Berlin)
    - Reinfelder Schule (Maikäferpfad 30, 14055 Berlin)
    - Ernst-Adolf-Eschke-Schule (Waldschulallee 29, 14055 Berlin)
  - Blindheit/Sehbehinderung**
    - Johann-August-Zeune-Schule und Berufsfachschule Dr. Silex (Rothenburgstr. 14, 12165 Berlin)

**■ Berufsschule mit sonderpädagogischen Aufgaben**

- August-Sander-Schule (Friedrichshain-Kreuzberg)
- Konrad-Zuse-Oberschule (Pankow/Niederschönhausen)
- Loschmidt-Oberschule (Charlottenburg-Wilmersdorf)
- Ernst-Adolf-Eschke-Schule für Gehörlose (Charlottenburg-Wilmersdorf)
- Berufsschule des Rotkreuz-Instituts (Spandau)
- Johann-August-Zeune-Schule für Blinde und Berufsfachschule Dr. Silex (Steglitz-Zehlendorf)
- Annedore-Leber-Schule (Neukölln/Britz)

**Studium**

Eine kompetente Beratung für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung Beratung Barrierefrei Studieren (BBS) bietet das Studierendenwerk Berlin an. Die Beratungsstelle des Studierendenwerks steht für die Schaffung von angemessenen Bedingungen für ein chancengleiches Studium. Es wird eine vertrauliche, unbürokratische und rasche Hilfestellung in sozialer Verantwortung gegenüber den zu beratenden Personen geboten. Diese Beratung unterliegt der Schweigepflicht.

**Beratung und Unterstützung zu den Themen:**

- Studienplatz-Zulassung unter Berücksichtigung von Härtefällen, zum Beispiel bei Behinderung und chronischen Erkrankungen
- Vergabe der Integrationshilfen, wie z. B. Studienassistenz oder technische Hilfen im Studienalltag für Blinde, Seh- und Hörgeschädigte sowie Dolmetscher für Gehörlose
- Verzeichnis der Studentenwohnheime mit Hinweisen zu Wohnmöglichkeiten für Studierende, die einen Rollstuhl benutzen oder Unterstützung bei der Organisation der täglichen Assistenz/Pflege benötigen,
- Information über angepasste Studien- und Prüfungsbedingungen für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung.

Studierende mit Behinderung, die Leistungen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) erhalten, können über die für das jeweilige Studienfach festgelegte Förderungshöchstdauer hinaus BaföG bekommen, wenn die Überschreitung auf die Behinderung zurückzuführen ist. Während der behinderungsbedingten Verlängerung erfolgt die Förderung ausschließlich als Zuschuss.

**■ Weitere Auskünfte erteilt das Amt für Ausbildungsförderung des Studierendenwerks:**

Behrenstraße 40/41, 10117 Berlin, Tel. 93939-70

Die **Beratungsstelle Beratung Barrierefrei Studieren (BBS)** des Studierendenwerk Berlin für **Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung** bietet eine Beratung in:

- Zulassung zum Studium
- Angepasste Studien-und Prüfungsbedingungen (Nachteilsausgleich)
- Organisation und Finanzierung der Unterstützung (Pflege, Mobilität)
- Individuelle Situation im Studienalltag
- Umgang mit der Beeinträchtigung im Studium

Die Beratungsstelle hat zudem die Aufgabe, **Studierenden mit Behinderung** Integrationshilfen nach dem Berliner Hochschulgesetz zur Verfügung zu stellen. Dort können Anträge auf Integrationshilfen wie Studienassistenz, Gebärdensprach- oder Schriftdolmetscher, Büchergeld oder technische Hilfsmittel gestellt werden. Um gleich zu Studienbeginn die erforderlichen Bedingungen zu schaffen empfiehlt es sich, rechtzeitig mit der **BBS** sowie mit den jeweiligen Behindertenbeauftragten der Hochschulen Kontakt aufzunehmen.

**■ Für Studierende der TU, Udk, Hertie School, HDPK, PFH und IPU:**

Beatrix Gomm, Hardenbergstr. 34, 10623 Berlin

Tel. 93939-8416, Fax 93939-8404

 bbs.hardenbergstr@stw.berlin

Sprechzeiten: Di 10.00-13.00 Uhr und nach Vereinbarung

**■ Für Studierende der FU und EFB:**

Dominique Illing, Thielallee 38, 14195 Berlin (Dahlem)

Tel. 93939-9020, Fax 93939-9061

 bbs.thielallee@stw.berlin

Sprechzeiten: Mi 10.00-13.00 Uhr und nach Vereinbarung

**■ Für Studierende der HU:**

Anne Bloom, Franz-Mehring-Platz 2, 10243 Berlin (Friedrichshain)

Tel. 93939-8441, Fax 93939-8447

 bbs.fmp@stw.berlin

Sprechzeiten: Do 10.00-13.00 Uhr und nach Vereinbarung

**■ Für Studierende der ASH, Beuth HS, HTW, HWR, KHB, HfM, HfS, Charité:**

Beate Domrös, Franz-Mehring-Platz 2, 10243 Berlin

Tel. 93939-8442, Fax 93939-8447

 bbs.fmp@stw.berlin

 www.stw.berlin

Sprechzeiten: Do 10.00-13.00 Uhr und nach Vereinbarung



© WavebreakMediaMicro / Fotolia

Für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung sind auch die **Behindertenbeauftragten der Hochschulen** zuständig:

■ **Freie Universität (FU)**

Georg Classen (EG, Raum 103), Ilgisstr. 1, 14195 Berlin

Tel. 8385-5292, Fax 8385-4511

✉ [georg.classen@fu-berlin.de](mailto:georg.classen@fu-berlin.de)

🌐 [www.fu-berlin.de/service/behinderung](http://www.fu-berlin.de/service/behinderung)

Sprechzeiten: Di 9.30-12.30 Uhr und nach Vereinbarung

■ **Humboldt Universität (HU)**

Jochen O. Ley, Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Studierenden-Service-Center (Raum 1058 und 1053 B)

Anmeldung über den Infopoint im SSC. Der Zugang ist barrierefrei.

Bitte melden Sie sich beim Infopoint im SSC an.

Tel. 2093-70257, Fax 2093-70261

✉ [behindertenberatung@uv.hu-berlin.de](mailto:behindertenberatung@uv.hu-berlin.de)

Sprechzeiten: Di 13.00-15.00 Uhr in Raum 1053 B

■ **Technische Universität (TU)**

Mechthild Rolfes, Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin

(Hauptgebäude/Raum H71), Tel. 314-25607, Fax 314-24805

✉ [behindertenberatung@tu-berlin.de](mailto:behindertenberatung@tu-berlin.de)

🌐 [www.studienberatung.tu-berlin.de](http://www.studienberatung.tu-berlin.de)

Sprechzeiten: Di 14.00-16.00 Uhr und nach Vereinbarung

## Allgemeines

- [wheelmap.org](http://wheelmap.org) (Eine Karte für barrierefreie Einrichtungen. Neben der Webseite gibt es auch eine iPhone-App. Auf der Karte werden alle rohstuhlgerechten Orte angezeigt. Es ist möglich nach solchen Orten zu suchen bzw. sie neu einzutragen.)
- [www.nakos.de](http://www.nakos.de) (Kontakt- und Informationsstelle/Selbsthilfegruppen)
- [www.familienratgeber.de](http://www.familienratgeber.de) (Service für Menschen mit Behinderung/Angehörige)
- [www.mobidat.net](http://www.mobidat.net) (Datenbank – Informati onsdiest zur Barrierefreiheit in Berlin)
- [www.seh-netz.info](http://www.seh-netz.info)  
(Info-Portal für Blinde und Sehbehinderte)
- [www.deafberlin.de](http://www.deafberlin.de)  
(Gehörlosenverband Berlin)
- [www.handicap-netzwerk.de](http://www.handicap-netzwerk.de)  
(Beratung/Hilfe/Information)
- [www.patiententelefon.de](http://www.patiententelefon.de)  
(Informationsstelle/Hilfsangebote  
→ Gesundheitswesen)
- [www.taubenschlag.de](http://www.taubenschlag.de)  
(Portal für Hörgeschädigte)
- [www.aktion-mensch.de](http://www.aktion-mensch.de) (Links und mehr)
- [www.movado.de](http://www.movado.de)  
(Sozialverband VdK online)
- [www.marlem-software.de](http://www.marlem-software.de)  
(Infos und Software für Behinderte)
- [www\\_woche-der-pflegenden-an gehoerigen.de](http://www_woche-der-pflegenden-an gehoerigen.de)  
(Infos zur Woche der pflegenden Angehörigen)

## Arbeit und Bildung

- [www.bildungsserver.de](http://www.bildungsserver.de)  
→ Behindertenpädagogik)
- [www.bildungsklick.de](http://www.bildungsklick.de) (Information zu Schule, Ausbildung und Weiterbildung)

## Reisen

- [www.bahn.de/reiseziele-barrierefrei](http://www.bahn.de/reiseziele-barrierefrei)  
(Pilot-Projekt der DB AG mit der AG Barrierefreie Reiseziele)
- [www.reisen-ohne-barrieren.de](http://www.reisen-ohne-barrieren.de)  
(Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter e.V.)
- [www.handicap-mallorca.com](http://www.handicap-mallorca.com)  
(Insel-Reiseführer)

## ■ [www.yat-reisen.de](http://www.yat-reisen.de)

(Reisen für Kinder und Jugendliche)

## ■ [www.bvg.de](http://www.bvg.de) (→ Barrierefrei durch Berlin)

■ [www.grabo-tours.de](http://www.grabo-tours.de) (Gruppenreisen für und mit behinderten Gästen)

## ■ [www.mare-nostrum.de](http://www.mare-nostrum.de)

(Reisen für Menschen mit Behinderung)

## ■ [www.rollihotels.net](http://www.rollihotels.net)

(Onlinetourist rollstuhlgerechter Hotels)

## ■ [www.rollstuhl-urlaub.de](http://www.rollstuhl-urlaub.de)

(Urlaubsquartiere)

## ■ [www.absv.de/freizeit](http://www.absv.de/freizeit)

(Freizeitangebote in Berlin/Umgebung für Blinde und Sehbehinderte)

## ■ [www.anders-sehn.de](http://www.anders-sehn.de)

(Reisen für Blinde und Sehbehinderte)

## ■ [www.berlin-tourist-information.de](http://www.berlin-tourist-information.de)

(→ Zielgruppen → Behinderte)

## ■ [www.quertour.de](http://www.quertour.de)

(Reisen für Menschen mit Behinderung)

## ■ [www.suesse-reisen.de](http://www.suesse-reisen.de)

(Mobiles Reisebüro/Hausbesuche)

## ■ [www.handicap-travel.com](http://www.handicap-travel.com) (Reiseanbieter)

## ■ [www.rfb-touristik.de](http://www.rfb-touristik.de) (Reiseanbieter)

## ■ [www.weitsprung-reisen.de](http://www.weitsprung-reisen.de)

(Reisen für behinderte und nichtbehinderte Menschen)

## ■ [www.rolli-flugreisen.de](http://www.rolli-flugreisen.de) (Reiseangebote)

## Leben

## ■ [www.handicap-love.de](http://www.handicap-love.de) (Singlebörs für Menschen mit Behinderung)

## ■ [www.gl-sh.de](http://www.gl-sh.de) (Singlebörs für Schwerhörige und Gehörlose)

## Verschiedenes

## ■ [www.lotse-berlin.de](http://www.lotse-berlin.de) (Betreute Wohnformen für Menschen mit Behinderungen)

## ■ [www.hospiz-aktuell.de](http://www.hospiz-aktuell.de)

(Information und Beratung zum Thema Sterben, Tod und Trauer)

## ■ [www.blindenzeitung.de](http://www.blindenzeitung.de)

(Hörmedien für Sehbehinderte und Blinde)

## ■ [www.vita-assistenzhunde.de](http://www.vita-assistenzhunde.de) (Verein/ Assistenzhundeausbildung/Information)

## ■ [www.hundefuerhandicaps.de](http://www.hundefuerhandicaps.de)

(Verein/Begleithundeausbildung/Infos)

## Stiftung Invalidenhaus Berlin

Die von Friedrich dem Großen im Jahre 1748 gegründete Stiftung Invalidenhaus Berlin wird heute vom LAGeSo verwaltet. Vorstand und gesetzlicher Vertreter dieser rechtsfähigen Stiftung des öffentlichen Rechts ist der Präsident des LAGeSo.

Die Invalidensiedlung wurde auf Weisung der Wehrmacht 1937-39 vom Heeresbauamt I Berlin errichtet und Anfang 1939 zogen die ersten Bewohner des alten Invalidenhauses in Berlin-Mitte nach Frohnau um. Seit 1999 ist die Bewirtschaftung und Verwaltung des beweglichen und unbeweglichen Stiftungsvermögens einem Geschäftsbesorger übertragen worden. Aufgabe der Stiftung ist es, Wohnraum an rentenberechtigte Kriegsbeschädigte oder subsidiär an Schwerbehinderte zu vergeben.

Die Wohnsiedlung in Berlin-Frohnau besteht aus 51 Häusern mit 180 Wohnungen in 49 Mehrfamilienhäusern, einem Gemeinschaftshaus, einer Versehrtensporthalle und Nebengebäuden. In zwei übereinanderliegenden Wohnungen im Haus 15 konnten mit stiftungseigenen Mitteln und einer Zuwendung des Landes Berlin Umbaumaßnahmen zur Herstellung von zwei weiteren barrierefreien und rollstuhlgerechten Wohnungen umgesetzt werden. Die haustechnische Installation wurde in allen Gewerken unter möglicher Berücksichtigung energetischer Anforderungen erneuert. Weitere umfangreiche Arbeiten erfolgten in den Gewerken Maler, Trockenbau, Lüftung und Elektro. Insgesamt erforderte die Herstellung der Wohnungen finanzielle Aufwendungen in Höhe von rd. 130.000 €. Des Weiteren wurden in den Häusern 30 und 16 vor der Neuvermietung in zwei Wohnungen umfangreiche Instandsetzungsarbeiten erforderlich.



### Kranzniederlegung Invalidensiedlung

Anlässlich des Gedenkens an die Widerstandskämpfer vom 20. Juli 1944, zu deren Kreis auch der letzte Kommandant der Invalidensiedlung, Oberst Wilhelm Staehle, gehörte, fand in der Invalidensiedlung in Frohnau eine Kranzniederlegung statt. In einer kurzen Ansprache betonte Herr Allert als Vorstand der Stiftung Invalidenhaus, dass nur noch wenige Zeitzeugen aus eigener Erfahrung über die Schrecken in der Zeit des Nationalsozialismus berichten könnten. Gerade deshalb sei es eine wichtige Aufgabe für die heutige Generation, die Erinnerung wach zu halten, insbesondere angesichts der politischen Entwicklung in vielen Ländern. Die freie Meinungsäußerung, Rechtstaatlichkeit und Toleranz bildeten wesentliche Pfeiler unserer Demokratie. An der Feierstunde nahmen u.a. auch der stellvertretende Bezirksbürgermeister von Reinickendorf, Uwe Brockhausen, der Wahlkreisabgeordnete Jürgen Jakob Schultze-Berndt (CDU), der Vorsitzende des Landesverbandes Berlin-Brandenburg des SoVD, Michael Wiedeburg, und der Leiter der WASt, Hans-Herman Soechtig, teil.

# Adressenübersicht

## Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung

[www.berlin.de/lb/behi](http://www.berlin.de/lb/behi)

### ■ Dienstsitz: Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales

Oranienstraße 106, 10969 Berlin  
 (Raum E 008 bis E 011, E105)  
 Christine Braunert-Rümenapf  
 Tel. 9028-2917, Fax 9028-2166  
[LFB@senias.berlin.de](mailto:LFB@senias.berlin.de)

### ■ Büro der Landesbeauftragten und Geschäftsstelle des Landesbeirates für Menschen mit Behinderung

- Angelika Hoppe (Sekretariat)  
 Tel. 9028-2918  
[angelika.hoppe@senias.berlin.de](mailto:angelika.hoppe@senias.berlin.de)
- Heike Schwarz-Weineck (Leiterin des Büros und der Geschäftsstelle)  
 Tel. 9028-2838  
[heike.schwarz-weineck@senias.berlin.de](mailto:heike.schwarz-weineck@senias.berlin.de)
- N.N. (Referent/in der LfB)
- Steffen Petzerling (Mobilitätsberatung/Geschäftsstelle), Tel. 9028-1657  
[steffen.petzerling@senias.berlin.de](mailto:steffen.petzerling@senias.berlin.de)
- Dörte Lerche (Mitarbeiterin der LfB)  
 Tel. 9028-1656  
[doerte.lerche@senias.berlin.de](mailto:doerte.lerche@senias.berlin.de)

## Bezirksbeauftragte für Menschen mit Behinderung

[www.berlin.de/lb/behi/bezirke](http://www.berlin.de/lb/behi/bezirke)

### ■ Charlottenburg-Wilmersdorf

Jürgen Friedrich  
 Otto-Suhr-Allee 100, 10585 Berlin  
 Tel. 9029-12408, Fax 9029-12491  
[bmb@charlottenburg-wilmersdorf.de](mailto:bmb@charlottenburg-wilmersdorf.de)

### ■ Friedrichshain-Kreuzberg

Ulrike Ehrlichmann  
 Frankfurter Allee 35-37, 10247 Berlin  
 Tel. 90298-2368, Fax 90298-4194  
[ulrike.ehrlichmann@ba-fk.berlin.de](mailto:ulrike.ehrlichmann@ba-fk.berlin.de)

### ■ Lichtenberg

Birgit Herlitze  
 Möllendorffstr. 6, 10367 Berlin  
 Tel. 90296-3517, Fax 90296-773517  
[birgit.herlitze@lichtenberg.berlin.de](mailto:birgit.herlitze@lichtenberg.berlin.de)

### ■ Marzahn-Hellersdorf

Matthias Flender (Raum 350)  
 Alice-Salomon-Platz 3, 12627 Berlin  
 Tel. 90293-2056/-2061, Fax 90293-2055  
[matthias.flender@ba-mh.berlin.de](mailto:matthias.flender@ba-mh.berlin.de)

### ■ Mitte

Hildrun Knuth (Raum 227)  
 Müllerstr. 146, 13353 Berlin  
 Tel. 9018-43129, Fax 9018-4884/-3129  
[hildrun.knuth@ba-mitte.berlin.de](mailto:hildrun.knuth@ba-mitte.berlin.de)

### ■ Neukölln

Katharina Smaldino (Rathaus/Altbau)  
 Karl-Marx-Straße 83, 12040 Berlin  
 Tel. 90239-4168, Fax 90239-3742  
[katharina.smaldino@bezirksamt-neukoelln.de](mailto:katharina.smaldino@bezirksamt-neukoelln.de)

### ■ Pankow

Detlef Thormann (Raum 2.14)  
 Breite Straße 24a-26, 13187 Berlin  
 Tel. 90295-2740, Fax 90295-2230  
[detlef.thormann@ba-pankow.berlin.de](mailto:detlef.thormann@ba-pankow.berlin.de)

### ■ Reinickendorf

Regina Vollbrecht (Rathaus)  
 Eichborndamm 215, 13437 Berlin  
 Tel. 90294-5007, Fax 90294-5316  
[regina.vollbrecht@reinickendorf.berlin.de](mailto:regina.vollbrecht@reinickendorf.berlin.de)

### ■ Spandau

Sargon Lang  
 (Rathausneubengebäude, 2.OG, Raum 1204)  
 Carl-Schurz-Straße 2-6, 13597 Berlin  
 Tel. 90279-3110, Fax 90279-2839  
 s.lang@ba-spandau.berlin.de

### ■ Steglitz-Zehlendorf

Eileen Moritz  
 Kirchstraße 1-3, 14163 Berlin  
 Tel. 90299-6308/-6309, Fax 90299-6632  
 behindertenbeauftragte@ba-sz.berlin.de

### ■ Tempelhof-Schöneberg

Franziska Schneider (Rathaus Schöneberg)  
 John-F.-Kennedy-Platz, 10825 Berlin  
 Tel. 90277-7255, Fax 90277-3570  
 franziska.schneider@ba-ts.berlin.de

### ■ Treptow-Köpenick

Gabriele Rühling  
 Hans-Schmidt-Str. 18, 12489 Berlin  
 Tel. 90297-6119, Fax 90297-6196  
 gabriele.ruehling@ba-tk.berlin.de

## Beratungsstellen der Bezirksamter

### Beratungsstellen für Menschen mit Behinderung in den Gesundheitsämtern

An die Beratungsstellen können sich Erwachsene mit Krebserkrankungen, chronischen Erkrankungen, körperlichen Behinderungen und Pflegebedürftige sowie deren Angehörige wenden, die Beratung, Information und Unterstützung benötigen.

Beratungen erfolgen zu Antragstellungen nach dem Schwerbehindertenrecht, zu wirtschaftlichen Hilfen (z. B. für Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung, zu Grundsicherungs-

und Sozialleistungen, Mehrbedarfen u.a.) Die Beratungen zu persönlichen Problemen, zur Erlangung einer möglichst guten Lebensqualität trotz schwerer Krankheit bzw. Behinderung, zu Möglichkeiten von häuslicher und stationärer Pflege, zu behindertengerechtem Wohnen, zur Vermittlung von Gruppen und anderen Gleichbetroffenen u.v.a.m. werden von einem multiprofessionellem Team, überwiegend Sozialarbeiter/innen, geleistet.

### ■ Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf

Hohenzollerndamm 174-177, 10713 Berlin  
 Tel. 9029-16181, Fax 9029-16048  
 Di/Do 9.00-12.00 Uhr und nach Vereinbarung  BfB-SozialeDienste@charlottenburg-wilmersdorf.de

### ■ Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg

Koppenstr. 38-40, 10243 Berlin  
 Tel. 90298-8359, Fax 90298-8358  
 Di 9.00-12.00 Uhr und nach Vereinbarung  
 Nach telefonischer Rücksprache ist es auch möglich, in der Kreuzberger Urbanstr. 24 persönliche Termine zu vereinbaren.

 behindertenberatung@ba-fk.berlin.de

### ■ Bezirksamt Lichtenberg

Alfred-Kowaleke-Str. 24, 10315 Berlin  
 in der 1. Etage  
 Tel. 90296-7542, Fax 90296-7599  
 Di 9.00-12.00 Uhr, Do 14.00-18.00 Uhr  
 mandy.richter@lichtenberg.berlin.de

#### Zusätzliche Sprechstunden:

- Bürgeramt, Egon-Erwin-Kisch-Str. 106, 13059 Berlin, jeden 1. und 3. Mittwoch im Monat 9.00-12.00 Uhr
- Bibliothek Anton-Saefkow-Platz 14 10369 Berlin, jeden 2. und 4. Mittwoch im Monat 9.00-12.00 Uhr

## ■ Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf

Janusz-Korczak-Str. 32, 12627 Berlin  
 Tel. 90293-3741, Fax 90293-3745  
 Di 9.00-12.00 und 14.00-17.00 Uhr,  
 Do 9.00-12.00 Uhr und nach Vereinbarung  
 bfb@ba-mh.berlin.de

## ■ Bezirksamt Mitte

### Bereich Wedding, Mitte, Tiergarten

Reinickendorfer Str. 60 b, 13347 Berlin  
 (Haus der Gesundheit/Erdgeschoss)  
 Tel. 9018-45181/-43287, Fax 9018-45077  
 Di 9.00-12.00 Uhr, Do nur telefonisch von  
 9.00-12.00 Uhr  
 bfb@ba-mitte.berlin.de

## ■ Bezirksamt Neukölln

Gutschmidtstr. 31, 12359 Berlin  
 Tel. 90239-1216/-2077, Fax 90239-3479  
 Di 9.00-12.00 Uhr, Do 14.00-17.00 Uhr  
 und nach Vereinbarung  
 GesBKA@bezirksamt-neukoelln.de

## ■ Bezirksamt Pankow

Grunowstr. 8-11, 13187 Berlin  
 Tel. 90295-2802/-2832, Fax 90295-2825  
 Di 9.00-12.00 Uhr, Do 15.00-18.00 Uhr  
 und nach Vereinbarung  
 bfb@ba-pankow.berlin.de

## ■ Bezirksamt Reinickendorf

Teichstr. 65, 13407 Berlin (Haus 4)  
 Tel. 90294-5188/-5186, Fax 90294-5162  
 Di/Fr 9.00-12.00 Uhr  
 behindertenberatung@  
 reinickendorf.berlin.de

## ■ Bezirksamt Spandau

Melanchthonstr. 7-9, 13595 Berlin  
 Tel. 36997611, Fax 36997625  
 Di 9.00-12.00 Uhr, Do 16.00-18.00 Uhr  
 und nach telefonischer Vereinbarung  
 ges3b@ba-spandau.berlin.de

## ■ Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf

Potsdamer Str. 8 (2. Etage), 14163 Berlin  
 Tel. 90299-4707, Fax 90299-1039  
 Do 9.00-12.00 Uhr und nach Vereinbarung  
 bfb@ba-sz.berlin.de

## ■ Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg

Rathausstr. 27, 12105 Berlin  
 Tel. 90277-7294/-7337, Fax 90227-7504  
 Di 9.00-11.00 Uhr, Do 15.00-18.00 Uhr  
 sabzian@ba-ts.berlin.de

## ■ Bezirksamt Treptow-Köpenick

Hans-Schmidt-Str. 16 , 12489 Berlin  
 Tel. 90297-4840, Fax 90297-3768  
 Di 9.00-12.00 Uhr, Do 14.00-17.00 Uhr  
 ges-BfbkM@ba-tk.berlin.de

### Zusätzliche Sprechstunden:

Jeden 1. und 3. Mittwoch im Monat  
 12.00-15.00 Uhr, im Bürgerhaus Altglienick,  
 Kiezklub, Ortolfstr. 182, 12524 Berlin  
 Tel. 90297-6725

## Besondere Beratungsstellen

### Zentrum für Sinnesbehinderte (alle Bezirke)

#### ■ Beratungsstelle für Menschen mit Sehbehinderung

Haus der Gesundheit  
 Reinickendorfer Str. 60 b, 13347 Berlin  
 Tel. 9018-45246, Fax 9018-45252  
 Sprechzeiten nach Vereinbarung  
 bfs@ba-mitte.berlin.de

#### ■ Beratungsstelle für hörbehinderte Kinder und Jugendliche

■ Paster-Behrens-Str. 81, 12359 Berlin  
 Tel. 60972500, Fax 60972501  
 Sprechzeiten nach Vereinbarung  
 auris@ba-fk.berlin.de

■ Koppenstr. 38-40, 10243 Berlin (R. 317)  
 Tel. 90298-2824, Fax 90298-2060  
 Sprechzeiten nach Vereinbarung  
 hoerberatung@ba-fk.berlin.de

- **Beratungsstelle für sprachbehinderte Kinder und Jugendliche**  
Teichstr. 65, 13407 Berlin  
Tel. 90294-5035, Fax 90294-5020  
Sprechzeiten: täglich 9.00-14.00 Uhr,  
Do zusätzlich 14.00-16.00 Uhr  
✉ sprachberatung@reinickendorf.berlin.de

## Integrationsfachdienste

*Berufsbegleitung für schwerbehinderte Menschen,  
Fachdienstliche Stellungnahmen und Vermittlung  
im Auftrag der Rehabilitationsträger*

Weitere Informationen erhalten Sie unter:

🌐 [www.berlin.de/lageso/behinderung/  
arbeit-und-behinderung-integrationsamt/  
integrationsfachdienste-ifd/kontakt-ifd-berlin](http://www.berlin.de/lageso/behinderung/arbeit-und-behinderung-integrationsamt/integrationsfachdienste-ifd/kontakt-ifd-berlin)

- **IFD-Ost**  
**(Marzahn-Hellersdorf, Lichtenberg)**  
Charlottenburger Str. 140, 13086 Berlin  
Tel. 484959-50, Fax 484959-55  
✉ ifd@wib-verbund.de
- **IFD-West**  
**(Charlottenburg-Wilmersdorf, Spandau)**  
Rankestraße 17, 10789 Berlin  
Tel. 9210239-0, Fax 9210239-99  
✉ mueller.ifd@mosaik-berlin.de
- **IFD-Mitte**  
**(Mitte, Friedrichshain-Kreuzberg)**  
Alt Moabit 96a, 10559 Berlin  
Tel. 499188-0, Fax 499188-50  
✉ ifd@u-s-e.org
- **IFD-Südwest (Tempelhof-Schöneberg,  
Steglitz-Zehlendorf)**  
Wexstr. 2, 10825 Berlin, Tel. 848505-10  
Fax 848505-19 ✉ ifd-b@lwnet.de

- **IFD-Südwest - Reha (Tempelhof-Schöneberg, Steglitz-Zehlendorf)**  
Vermittlung im Auftrag der Reha-Träger  
Bundesallee 39-40a, 10717 Berlin  
Tel. 536376-11, Fax 536376-13  
✉ sandra.lill@faw.de
- **IFD-FDSt Berlin (alle Bezirke)**  
Erstellung Fachdienstlicher  
Stellungnahmen  
Bundesallee 39-40a, 10717 Berlin  
Tel. 536376-11, Fax 536376-13  
✉ sandra.lill@faw.de
- **IFD-Nord (Pankow, Reinickendorf)**  
Prenzlauer Allee 90 (im Sana  
Gesundheitszentrum), 10409 Berlin  
Tel. 4050474-10, Fax 405474-20  
✉ ifd@lebenswelten.de
- **IFD-Süd (Treptow-Köpenick, Neukölln)**  
Martin-Hoffmann-Straße 18, 12435 Berlin  
Tel. 6840946-0, Fax 6840946-89  
✉ ifdsued@lebenswelten.de
- **Integrationsfachdienst für hörbehinderte Menschen - IFD-fhM (alle Bezirke)**  
Charlottenburger Str. 140, 13086 Berlin  
Tel. 484959-50, Fax 484959-55  
Skype ifd\_wib ✉ ifd@wib-verbund.de
- **IFD – Selbstständigkeit**  
– Existenzgründungsbegleitung für  
Menschen mit Schwerbehinderung  
Glogauer Str. 21 (im 1. Hof), 10999 Berlin  
Tel. 6113429, Fax 6113529  
✉ radermacher@ifd-enterability.de
- **IFD – Übergang Werkstatt – Allgemeiner Arbeitsmarkt (ÜWA) (alle Bezirke)**  
Schönhauser Allee 175, 10119 Berlin  
Tel. 484958-220, Fax 484958-228  
✉ bettina.neuhaus@lag-ifd.de

## Vereine und Verbände

Sollte in der Liste, die nur eine kleine Auswahl sein kann, keine passende Gruppe zu finden sein, gibt es die Möglichkeit diese über SEKIS (Berliner Selbsthilfe Kontakt- und Informationsstelle) ausfindig zu machen:

### ■ SEKIS Selbsthilfe

#### Kontakt- und Informationsstelle

Bismarckstr. 101, 10625 Berlin, 5. Stock  
Eingang, Weimarer Straße, Tel. 8926602  
Fax 89028540, Mo 12.00-16.00 Uhr,  
Mi 10.00-14.00 Uhr, Do 14.00-18.00 Uhr  
✉ sekis@sekis-berlin.de ☎ www.sekis.de

### ■ Allgemeiner Blinden- und Sehbehinder-tenverein Berlin gegr. 1874 e.V. (ABSV)

Älteste Selbsthilfeorganisation  
der Blinden und Sehbehinderten  
Auerbachstraße 7, 14193 Berlin  
Sekretariat: Tel. 89588-0, Fax 89588-99  
✉ info@absv.de ☎ www.absv.de  
🌐 www.facebook.com/absv.ev  
🌐 www.twitter.com/absv\_berlin

### ■ Alzheimer Angehörigen-Initiative

Reinickendorfer Str. 61/Haus 1  
13347 Berlin, Tel. 47378995, Fax 47378997  
✉ aai@alzheimerforum.de  
🌐 www.Alzheimer-Organisation.de

### ■ Alzheimer-Gesellschaft Berlin e.V.

Friedrichstr. 236, 10969 Berlin  
Tel. 89094357  
✉ info@alzheimer-berlin.de  
🌐 www.alzheimer-berlin.de

### ■ Aphasia Landesverband Berlin e.V. (ALB)

Herr Andre Laqua (Vorsitzender)  
c/o Sprachtherapie MUNDt  
Bürgerheimstr. 4, 10365 Berlin  
Tel. 0151-52892785, Fax 55779772  
✉ kontakt@aphasiker-berlin.de  
🌐 www.aphasiker-berlin.de  
🌐 www.facebook.com/aphasiker

### ■ Arbeitskreis für Auditiv-Verbale Praxis e.V.

Schwannebecker Chaussee 50, 13125 Berlin  
Tel. 27591628, Fax 39879378  
✉ kontakt@fa-avt.de ☎ www.fa-avt.de

### ■ Arbeitskreis AdP e.V.

- **Bauchspeicheldrüsenerkrankte**  
Regionalgruppe Berlin und Brandenburg  
Frau Barbara Hüenthal, Husstr. 149  
12489 Berlin, Tel. 67892603, Fax 67892602  
✉ barbara.hueenthal@arcor.de  
🌐 www.adp-bonn.de

### ■ ASL – Arbeitsgemeinschaft für selbstbestimmtes Leben schwerbehinderter Menschen e.V.

Skalitzer Straße 6, 10999 Berlin  
Tel. 61401400, Fax 61658951  
✉ asl-berlin@t-online.de  
🌐 www.asl-berlin.de

### ■ Autismus Deutschland – Vereinigung zur Förderung von Menschen mit Autismus – Landesverband Berlin e.V.

Arno-Holz-Str. 10, 12165 Berlin  

- Kontakt über die Ambulanz:  
Tel. 7974284-20, Fax 7974284-29  
✉ info@autismus-berlin.de  
🌐 www.autismus-berlin.de
- Erwachsenenberatung unter:  
✉ erwachsenen-beratung@autismus-berlin.de
- Betreutes Einzelwohnen – BEW unter:  
✉ i.marschollek@autismus-berlin.de

- **Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband Berlin e.V.**  
Hanns-Braun-Straße/Kursistenflügel  
14053 Berlin  
Tel. 3083387-0, Fax 3083387-200  
✉ info@bsberlin.de ☎ www.bsberlin.de
- **Berliner Aids-Hilfe e.V.**  
Kurfürstenstraße 130, 10785 Berlin  
Tel. 885640-0, Fax 885640-25  
✉ email@berlin-aidshilfe.de  
🌐 www.berlin-aidshilfe.de
- **Berliner Behindertenverband e.V.**  
„Für Selbstbestimmung und Würde“  
Jägerstr. 63 d, 10117 Berlin  
Tel. 2043847, Fax 20450067  
✉ bbvev.b@berlin.de ☎ www.bbv-ev.de
- **Berliner Krebsgesellschaft e.V.**  
Robert-Koch-Platz 7, 10115 Berlin  
Tel. 2832400, Fax 2824136  
✉ info@berliner-krebsgesellschaft.de  
🌐 www.berliner-krebsgesellschaft.de
- **Berufsförderungswerk Berlin-Brandenburg e.V. (BFW)**  
Epiphanienweg 1, 14059 Berlin  
Tel. 303990, Fax 30399144  
✉ info@bfw-berlin.de  
🌐 www.bfw-berlin-brandenburg.de
- **BDH Bundesverband Rehabilitation e.V.**  
Regionalgeschäftsstelle Berlin  
Fredericiastr. 8, 14050 Berlin  
Tel. 30121350 / 66644870, Fax 66644863  
✉ berlin@bdh-reha.de  
🌐 www.bdh-reha.de
- **BIGHHELP e.V. – Türkischer Behinderten- und Seniorenberatungsverein**  
Briesestr. 6, 12053 Berlin  
Tel. 81018522, Fax 81018525  
✉ info@bighelp.de ☎ www.bighelp.de
- **Blindenfreunde Moon'scher Blindenhilfsverein e.V.**  
Hoffmann-von-Fallersleben-Platz 3  
10713 Berlin, Tel. 8234328, Fax 89724691  
✉ info@blindenhilfsverein.de  
🌐 www.blindenfreunde.de
- **Borreliose Selbsthilfe e.V. Berlin-Brandenburg**  
Annette Kleeberg, Bahnhofstr. 5  
12555 Berlin, Tel. 64167329  
✉ post@borreliose-berlin.de  
🌐 www.borreliose-berlin.de
- **Bundesvereinigung Jugendliche und Erwachsene mit angeborenen Herzfehlern e.V.**  
Regionalgruppe Berlin-Brandenburg  
– Hauptstadt Herzen, Torsten Seifert  
Tel. 0160-95753248 ✉ torsten.seifert@jemah-hauptstadtherzen.de  
🌐 www.jemah-hauptstadtherzen.de
- **Deutsche AIDS-Hilfe e.V.**  
Wilhelmstr. 138, 10963 Berlin  
Tel. 690087-0, Fax 690087-42  
✉ dah@aidshilfe.de ☎ www.aidshilfe.de  
🌐 www.magazin.hiv
- **Deutsche Alzheimer Gesellschaft e.V.**  
Selbsthilfe Demenz  
Friedrichstr. 236, 10969 Berlin  
Tel. 25937950, Fax 259379529  
✉ info@deutsche-alzheimer.de  
🌐 www.deutsche-alzheimer.de
- **Deutsche Gesellschaft für Muskelkrank e.V. – Landesverband Berlin**  
Tatjana Reitzig, Landesvorsitzende Berlin  
Bleicheroder Str. 16b, 13187 Berlin  
Tel. 94398684 ☎ www.dgm.org  
✉ tatjana.reitzig@dgm.org

**■ Deutsche Ilco**

Landesverband Berlin/Brandenburg e.V.  
(Stomaträger/Menschen mit Darmkrebs)  
Ilsestr. 58, 10318 Berlin, Tel. 2948482  
✉ andreashschulz.ilco@hotmail.de  
🌐 www.ilco.de

**■ Deutsche Multiple Sklerose Gesellschaft**

Landesverband Berlin e.V.  
Paretzer Str. 1, 10713 Berlin, Tel. 3130647  
Fax 3126604 ✉ dmsg-berlin@dmsg.de  
🌐 www.dmsg.de/berlin

**■ Deutsche Parkinson-Vereinigung e.V.**

Regionalgruppe Berlin, Herr Schellberg  
Kantstr. 1, 12169 Berlin, Tel. 7935226  
✉ i.signum@gmx.de 🌐 www.dPVBIn.de

**■ Deutsche Rheuma-Liga Berlin e.V.**

Therapie-, Beratungs-, Selbsthilfenzentrum  
Mariendorfer Damm 161 a, 12107 Berlin  
Tel. 32290290, Fax 322902939  
✉ zirp@rheuma-liga-berlin.de  
🌐 www.rheuma-liga-berlin.de

**■ Deutsche Tinnitus-Liga e.V.**

Beratungsbüro Berlin, Neue Grünstr. 38  
10179 Berlin, Tel. 68811277, Fax 68811278  
✉ dtl@tinnitus-liga.de  
🌐 www.tinnitus-liga.de

**■ Deutscher Diabetiker Bund e.V.**

Landesverband Berlin  
Schillingstr. 12, 10179 Berlin  
Tel. 2786737, Fax 27591657  
✉ ddbberlin@arcor.de  
🌐 www.diabetikerbund-berlin.de

**■ Deutscher Verein der Blinden und Sehbehinderten in Studium und Beruf e.V. (DVBS)**

Bezirksgruppe Berlin-Brandenburg  
Gabriele Bender, Bezirksgruppenleitung  
Theophil-Wurm-Str. 6, 14513 Teltow  
Tel. 03328-336830  
✉ gabrielebender91@t-online.de  
🌐 www.dvbs-online.de

**■ Deutsche Narkolepsie-Gesellschaft e.V. (DNG)**

Narkolepsie-Selbsthilfe Berlin  
c/o Rolf Barthel, Karl-Egon-Straße 18  
10318 Berlin, AB/Fax 03212-7221950  
✉ r.barthel@narkolepsie-berlin.de  
🌐 www.narkolepsie.berlin

**■ dynamis e.V.**

Freizeitangebote und Reisen für  
Menschen mit Beeinträchtigung  
Oldenburger Str. 11, 10551 Berlin  
Tel. 39502159 / 0163-2614277,  
Fax 39502161 ✉ info@dynamis-berlin.de  
🌐 www.dynamis-berlin.de

**■ Fatigatio e.V. – Bundesverband Chronisches Erschöpfungssyndrom (CFS/CFIDS/ME)**

Albrechtstr. 15, 10117 Berlin  
Tel. 31018890, Fax 310188920  
✉ info@fatigatio.de 🌐 www.fatigatio.de

**■ Feministisches Frauen**

Gesundheits Zentrum e.V.  
Berliner Frauenpreis 2014  
Bamberger Str. 51, 10777 Berlin  
Tel. 2139597, Fax 2141927  
✉ info@ffgz.de 🌐 www.ffgz.de  
🌐 www.facebook.com/ffgzberlin

**■ Fördergemeinschaft für Taubblinde e.V.**

Bundeselternvertretung Deutschland  
Katteweg 23 c, 14129 Berlin  
Tel. 54825160 🌐 www.taubblinde.de  
✉ cornelia.lisse@taubblinde.de

- **Förderverein der Gehörlosen der neuen Bundesländer e.V.**  
Schönhauser Allee 36, 10435 Berlin  
Tel. (Schreibtelefon) 4428585, Fax 4426068  
✉ foerdervereingehoerlos@online.de  
🌐 www.foerderverein-gehoerlos.de
- **Gehörlosen Sportverband Berlin-Brandenburg e.V.**  
Friedrichstr. 12, 10969 Berlin, kein Telefon!  
✉ info@gf-bb.de 🌐 www.gf-bb.de
- **Gesellschaft zur Förderung der Gehörlosen in Berlin e.V.**  
Friedrichstr. 12, 10969 Berlin  
Tel. 25170-51/-52, Fax 74776699  
✉ info@gfgb.de 🌐 www.gfgb.de
- **HörBIZ – Berlin/Projekt des Sozialwerks der Hörgeschädigten Berlin e.V.**  
Sozialdienst für Hörgeschädigte  
Sophie-Charlotten-Str. 23 A, 14059 Berlin  
Tel. 32602375, Fax 32602376  
✉ beratung@berliner-hoerbiz.de  
🌐 www.berliner-hoerbiz.de
- **Interessengemeinschaft zur Förderung behinderter Menschen e.V.**  
Elternvereinigung am Heilpädagogischen Therapeutikum Berlin  
Backbergstr. 4G, 12359 Berlin  
Tel. 6061324, Fax 60081056  
✉ info@izfb.de 🌐 www.izfb.de
- **KINDERHILFE – Hilfe für krebs- und schwerkranke Kinder e.V.**  
Triftstr. 42, 13156 Berlin  
Tel. 857478360, Fax 857478389  
✉ info@kinderhilfe-ev.de  
🌐 www.kinderhilfe-ev.de
- **kommhelp e.V. – Förderung kommunikativer Möglichkeiten behinderter Menschen**  
Horstweg 25, 14059 Berlin, Tel. 32602572  
Fax 32602573 ✉ info@kommhelp.de  
🌐 www.kommhelp.de  
Skype julius.deutsch
- **Landesselbsthilfeverband Brandenburg & Berlin für Osteoporose e.V.**  
Lindenstr. 40, 15295 Groß Lindow  
Tel. 033609-38806 Fax 033609-772  
✉ lvbbfo@t-online.de  
🌐 www.lv-osteoporose-bb.de
- **Landesverband Epilepsie Berlin-Brandenburg e.V.**  
Zillestr. 102, 10585 Berlin  
Tel. 34703483, Fax 3424466  
✉ lv.bb@epilepsie-vereinigung.de  
🌐 www.epilepsie-berlin.de
- **Landesverband der Berliner AIDS-Selbsthilfegruppen e.V. (LaBAS)**  
Seelingstr. 7, 14059 Berlin  
Tel. 315046-80/-81, Fax 31504682  
✉ verband@labas.de 🌐 www.labas.de
- **Landesvereinigung Selbsthilfe Berlin e.V.**  
Littenstr. 108, 10179 Berlin  
Tel. 27592525, Fax 27592526  
✉ info@lv-selbsthilfe-berlin.de  
🌐 www.lv-selbsthilfe-berlin.de
- **Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V.**  
Landesverband Berlin, 10179 Berlin  
Heinrich-Heine-Str. 15 (Annenhöfe)  
Tel. 829998124, Fax 829998208  
✉ lebenshilfe@lebenshilfe-berlin.de  
🌐 www.lebenshilfe-berlin.de

■ **LVSB – Landesselbsthilfeverband Schlaganfall- und Aphasietroffener und gleichartig Behindter Berlin e.V.**  
Beratungs- und Geschäftsstelle  
Turmstr. 21, Haus K/Eingang A  
10559 Berlin, Tel. 39747097, Fax 39747098  
✉ mail@lvsb-ev.de ☎ www.lvsb-ev.de

■ **Marfan-Selbsthilfegruppe Berlin-Brandenburg** Tel. 01577-5983992  
✉ marfan-shg-berlin@t-online.de  
🌐 www.marfan-berlin-brandenburg.de

■ **Narkolepsie-Selbsthilfe Berlin**  
c/o Rolf Barthel, Karl-Egon-Straße 18  
10318 Berlin, AB/Fax 03212-7221950  
✉ r.barthel@narkolepsie-berlin.de  
🌐 www.narkolepsie.berlin

■ **Netzwerk behinderter Frauen Berlin e.V.**  
Leinestr. 51, 12049 Berlin  
Tel. 61709-167/-168/-169, Fax 67968320  
✉ info@netzwerk-be hinderter-frauen-berlin.de  
🌐 www.netzwerk-be hinderter-frauen.berlin

■ **Schwerhörigen-Verein Berlin e.V.**  
Sophie-Charlotten-Str. 23 a, 14059 Berlin  
Tel. 32602374, Fax 32602376  
✉ svb@schwerhoerige-berlin.de  
🌐 www.schwerhoerige-berlin.de

■ **Selbsthilfe Harnblasenkrebs**  
Kirchhainer Damm 90, 12309 Berlin  
Tel. 7440073, Mobil 0178-2777132  
✉ info@selbsthilfe-harnblasenkrebs.de  
🌐 www.selbsthilfe-harnblasenkrebs.de

■ **Sozialverband Deutschland (SoVD)**  
Stralauer Str. 63, 10179 Berlin  
Tel. 726222-0, Fax 726222-311  
✉ contact@sozialverband.de  
🌐 www.sovd.de

■ **Sozialverband VdK Berlin-Brandenburg e.V.**  
Linienstr. 131, 10115 Berlin  
Tel. 8649100, Fax 864910520  
✉ berlin-brandenburg@vdk.de  
🌐 www.vdk.de/berlin-brandenburg

■ **Spastikerhilfe Berlin eG**  
Kurfürstenstr. 75, 10787 Berlin  
Tel. 22500-0, Fax 22500-130  
✉ post@spastikerhilfe.de  
🌐 www.spastikerhilfe.de

■ **Sportgemeinschaft Handicap Berlin e.V.**  
Neue Kantstr. 23-24 , 14057 Berlin  
Tel. 25469336, Fax 25469338  
✉ info@sgh-berlin.de  
🌐 www.sgh-berlin.de

■ **Sterntal e.V./Sterntal gGmbH**  
**Sterntal e.V.**  
Sitz: Lefèvrestr. 20, 12161 Berlin  
Postadresse: Binger Str. 87, 14197 Berlin  
Tel. 85102051

**Sterntal Einzelfallhilfe gGmbH**  
Binger Str. 87, 14197 Berlin  
Tel. 7826735 und 85102051

**Sterntal Reisen-, Freizeit- und Betreuung gGmbH**  
Binger Str. 87A, 14197 Berlin  
Tel. 85102053

**Sterntal Wohnen gGmbH**  
Binger Str. 87, 14197 Berlin, Tel. 89738035

# Euro-Toilettenschlüssel

Personen, die mittels des Schwerbehindertenausweises nachfolgende Funktions-einschränkungen und Merkzeichen nachweisen, erhalten den Schlüssel für Behindertentoiletten beim Sozialverband VdK:

- Merkzeichen „aG“, „B“, „H“ oder „BL“
- oder
- Grad der Behinderung von wenigstens 70  
**und** Zuerkennung der Merkzeichen „G“

**Bezugsberechtigt sind weiterhin, unabhängig des Gesamtgrads der Behinderung (GdB):**

- schwer/außergewöhnlich Gehbehinderte
- Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahr
- Stomaträgerinnen und Stomaträger
- Blinde
- Schwerbehinderte, die hilfsbedürftig sind und gegebenenfalls eine Hilfsperson brauchen
- an Multipler Sklerose, Morbus Crohn, Colitis ulcerosa Erkrankte und
- Menschen mit chronischer Blasen-/Darmerkrankung

Bei den vorgenannten Voraussetzungen genügt ein ärztlicher Nachweis, wenn eine Behinderung nicht anders nachgewiesen werden kann. Dies gilt im Besonderen für Personen aus Ländern, die über kein vergleichbares Ausweissystem verfügen. Hier kann auch der europäische Parkausweis für Schwerbehinderte als Nachweis gelten.

**Den Schlüssel für Behindertentoiletten erhalten Sie in der Geschäftsstelle des VdK Berlin-Brandenburg e.V.**

**■ Sozialverband VdK Berlin-Brandenburg e.V.**

Liniestr. 131, 10115 Berlin, Erdgeschoss, Zimmer 05

(Mitgliederverwaltung), Tel. (030) 864910-607/-608

Mo/Mi/Fr 9.30-14.30 Uhr, Di/Do 9.30-17.00 Uhr

✉ [mitgliederverwaltung.berlin@vdk.de](mailto:mitgliederverwaltung.berlin@vdk.de)

Für Selbstabholer kostet der Schlüssel 20,00 Euro. Der Schlüssel kann auch per Post angefordert werden, allerdings ist dann eine Einzahlung von 21,45 Euro auf das unten stehende Bankkonto zu leisten. Bitte fügen Sie in diesem Fall dem Anforderungsschreiben eine Kopie des Schwerbehindertenausweises/Bescheides/Attestes (s. o.) bei. Sofort nach Geldeingang wird der Schlüssel versandt. Eine aktuelle Liste über die Standorte der behindertengerechten City-Toiletten in Berlin ist ebenfalls beim VdK erhältlich.

**Bankverbindung:** Sozialverband VdK Berlin-Brandenburg e.V.

Bank für Sozialwirtschaft AG, IBAN: DE 05 1002 0500 0003 3163 03

Verwendungszweck: Euro-Toilettenschlüssel

# Wie gefällt Ihnen unsere Broschüre?

Ihre Meinung ist uns wichtig. Hier haben Sie die Möglichkeit, die Broschüre insgesamt zu beurteilen. Bitte ankreuzen!

■ Wie gefällt Ihnen die Broschüre? sehr gut geht so gar nicht

■ Wie gut verstehen Sie die Broschüre? sehr gut geht so gar nicht

■ Haben Sie alles für Sie wichtige gefunden? sehr gut geht so gar nicht

■ Haben Ihnen die Informationen geholfen? sehr gut geht so gar nicht

■ Wie finden Sie die Seiten zu den  
Nachteilsausgleichen im Schwerbehindertenrecht?

Haben Sie die gesuchten Infos gefunden? sehr gut geht so gar nicht

Waren die Informationen nützlich? sehr gut geht so gar nicht

Waren die Informationen verständlich? sehr gut geht so gar nicht

Welche Informationen haben Sie nicht gefunden?

---



---

■ Wie finden Sie die Adressen-Übersicht?

Haben Sie alles für Sie wichtige gefunden? sehr gut geht so gar nicht

Waren die Informationen nützlich? sehr gut geht so gar nicht

■ Wie gefallen Ihnen die Verlagsthemen?

Waren die Informationen nützlich? sehr gut geht so gar nicht

■ Sind die Informationen über Einrichtungen für Menschen

mit Behinderung hilfreich?

Ich finde, sie sind interessant.

Ich finde, es sind zu wenig.

Ich finde sie störend.

■ Haben Sie aufgrund der Anzeigen in der Broschüre

Kontakt zu einer Einrichtung aufgenommen?

Ja  Nein

Senden Sie Ihre Bewertung an folgende Adresse:

Landesamt für Gesundheit und Soziales

Kundencenter/Versorgungsamst

PF 310929, 10639 Berlin, Fax 90229-6095



Altersrente .....	20
Antragstellung / Antragsformular .....	5, 6
Arbeit und Beruf .....	18
Arbeitsleben, Hilfen zur Teilhabe .....	18
Auslandsbescheinigung .....	12
Auslandsreisen .....	33
Ausnahmen von den Verkehrsverboten .....	43, 44
Außergewöhnliche Belastungen (Steuer) .....	52
Ausweis und Merkzeichen .....	11-17
Bahn-Card 50, 25 (Ermäßigte Fahrkarten) .....	31
Barrierefreier Berliner ÖPNV .....	32
Bearbeitungszeit .....	8
Begleitperson .....	16, 30, 31, 32
Behindertenbeauftragte der Hochschulen .....	65
Behindertentoiletten .....	77
Beiblatt (Wertmarke) .....	27, 28, 29
Beratungsstellen der Bezirksämter .....	69, 70
Beratungsstellen, besondere .....	70, 71
Betreutes Einzelwohnen .....	55
Betreuung / Bevollmächtigung .....	6, 7
Bezirksbeauftragte für Menschen mit Behinderung ..	68, 69
Blindheit .....	16, 58
Blinden- und Begleithunde .....	30
Blindensendung – Postversand für Blinde .....	58
Dauerzustand .....	9
Eigenbeteiligung, Sonderfahrdienst .....	36
Einkommensteuer .....	50
Fahrkarten (Ermäßigung) .....	31
Feststellungsverfahren .....	9
Freizeitangebote für Kinder mit Behinderung .....	61, 62
Führerschein .....	49
Flugverkehr .....	33
Gehbehinderung .....	14
Gehörlosigkeit .....	15
Gesetzliche Vertretung .....	6, 7
Gleichstellung (GdB 30 oder 40) .....	19
Gurtanlegepflicht, Befreiung von .....	48
Härtefonds .....	38
Heilungsbewährung .....	9
Heime .....	55
Herbergen .....	55
Haushaltshilfe (Steuerrecht) .....	52
Hilflosigkeit .....	16
Hilfsmittel, Beförderung .....	30
Inklusionspreis .....	24, 25
Integrationsamt / Integrationsfachdienste .....	20, 23, 71
Internetadressen .....	66
Invalidenhaus / Stiftung .....	67
Junge Menschen .....	60-65
Kinder mit Behinderung, Pauschbetrag (Steuerrecht) .....	51
Kinder- und Jugendambulanzen .....	60, 61
Kindertagesstätten .....	60, 61
Klage .....	10
Kraftfahrzeugsteuer .....	41, 42, 43, 54
Kriegsbeschädigte .....	13
Kundenbefragung .....	78
Kundencenter/Versorgungsamt .....	4
Kündigungsenschutz .....	18, 19
Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung .....	68
Landesamt für Gesundheit und Soziales .....	4
Lotse Berlin .....	55
Magnetkarte, Sonderfahrdienst .....	36
Maßnahmen für einen barrierefreien Berliner ÖPNV ..	32, 33
Merkzeichen (Schwerbehindertenausweis) .....	14
Mitwirkung / Fristverlängerung .....	10
Mobilitätstrainig (BVG) für Fahrgäste mit Handicap ..	32
Nahverkehr / Öffentlicher Personennahverkehr .....	13, 32
Online Antragstellung .....	5, 6
Parkausweis (EU) .....	47
Parkerleichterungen .....	44, 45, 46, 47, 48
Personenbeförderung .....	26
Rückwirkende Anerkennung .....	8
Rundfunkbeitragspflicht (Ermäßigung, Befreiung) .....	15, 58, 59
Schulen mit Förderschwerpunkten .....	62, 63
Schwerbehinderung .....	9, 10
Schwerbehindertenausweis .....	11, 12, 13
Sitzplatzanspruch (ÖPNV) .....	29
Sonderfahrdienst .....	17, 34-39
Sprechstunde für Gehörlose zum Schwerbehindertenrecht ..	4
Steuerrecht .....	50, 51, 52, 53, 54
Studium .....	63, 64, 65
Taubblind .....	15
Taxikonto .....	38
Telefonvergünstigungen .....	59
Terminbuchung .....	7
Toilettenschlüssel für barrierefreie öffentliche Toiletten ..	77
Umweltzone .....	43
Vereine und Verbände .....	72-76
Versicherungsamt .....	20, 21
Werkstätten für Menschen mit Behinderung .....	21, 22, 23
Wertmarke (Beiblatt) .....	27, 28, 29
Widerspruch .....	10
Wohnbedarf, besonderer .....	57
Wohnberechtigungsschein .....	56
Wohngeld, Sondervorschriften .....	57
Wohngemeinschaften .....	55
Wohnungen für Menschen im Rollstuhl .....	56
Zusatzurlaub .....	18

## IMPRESSUM

**Herausgeber:** Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin/Versorgungsamt  
Postfach 31 09 29, 10639 Berlin  
Fax 90229-6095, [www.lageso.berlin.de](http://www.lageso.berlin.de)  
[infoservice@lageso.berlin.de](mailto:infoservice@lageso.berlin.de)



**Inhalt & Redaktion:** [S. 1-78]  
Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin/Versorgungsamt, Referat III C

**Anzeigen & Verlagsthemen:** [S. 79-168]  
aperçu® Verlagsgesellschaft mbH  
Gubener Straße 47, 10243 Berlin, Tel. 29371-400  
[info@verlag-apercu.de](mailto:info@verlag-apercu.de) [www.berlin-broschueren.de](http://www.berlin-broschueren.de)

**Foto:** Olesia Bilkei - Fotolia [Titel],  
Denys Kkuvaiev - stock.adobe.com [Seite 79]

**Auflage:** 40.000 Exemplare – 17. Jahrgang

**Redaktionschluss:** 5. Oktober 2017

**Schutzgebühr:** EUR 0,60 **ISBN:** 978-3-938810-31-6

Nachdruck – auch auszugsweise – oder Fotokopien dürfen nur mit Quellenangaben und ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers und der aperçu® Verlagsgesellschaft mbH erfolgen. Für die Anzeigeninhalte zeichnen sich die Inserenten verantwortlich.



Die App für Tablet PC und iPad ist im App Store bzw. bei Google play (für Android) kostenlos erhältlich.

